

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

55. Sitzung (03.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

---

## Fünf und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Januar 1823.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und  
Maximilian zu Baden,

Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,  
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und,  
v. Berckheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Baden, und

des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

Weiter anwesend:

die Herrn Regierungskommissäre, Staatsrath Frhr.

v. Senzburg und Staatsrath v. Gulat.



Unter dem Vorsiz:

des dritten Vicepräsidenten, Oberhofmarschalls Frhrn.  
v. Gayling.

Der Vicepräsident legte ein Schreiben des  
Justizammanns Pfister in Heidelberg vor, wor-  
in derselbe die in seiner, bereits im vorigen Sommer  
der Kammer übersandten Druckschrift

„Antrag auf Verbesserung des Hypothekenwesens  
Heidelberg 1822.“

untergelaufenen Druckfehler berichtet.

Beilage Ziffer 140 (ungedruckt.)

Die Kammer

b e s c h l o ß:

die übersandte Druckschrift in der Bibliothek  
aufzustellen.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der  
letzten Vorberathung für die Commission zu Begutach-  
tung

1) des Gesetzentwurfs wegen des Conscriptio-  
nswesens

der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,

der Frhr. v. Falkenstein, und

der Bischofsverweser Frhr. v. Wessenberg;

2) der Motion des Staatsraths, Frhrn. v. Türk-  
heim, wegen Verwandlung der jährlichen Ent-

schädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle  
in Reuscheine au porteur

der geh. Hofrath Zacharia,

der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck und

der Frhr. v. Falkenstein

gewählt worden seyen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, er-  
stattete der Frhr. v. Falkenstein, Namens der Ye-



tion=commission, Bericht über die Eingabe der Universität Freyburg in Betreff einer an sie von der Amortisationskasse gemachten Forderung von 6000 fl.

Beylage Ziffer 141.

Nach einer kurzen Besprechung zwischen den Frhrn. v. Türkheim, v. Falkenstein und dem Hofrath v. Kotted einerseits, und dem Prälaten Hebel, Frhrn. v. Zyllnhardt und dem geh. Hofrath Zacharia andererseits, worin erstere die gleich baldige Discussion über diesen Gegenstand aus dem Grund gewünscht hatten, weil die Sache einfach, und durch den umständlichen Bericht hinreichend erläutert, auch sowohl der Geschäftsordnung, als der bisherigen Übung in beiden Kammern vollkommen gemäß sey, über die Berichte der Petition=commission gleich nach ihrer Erstattung den Beschluß zu fassen, die letztern dagegen eine Vertagung der Berathung auf die nächste Sitzung dem Interesse der Universität Freyburg selbst für angemessener gehalten hatten, und insbesondere der Frhr. v. Zyllnhardt darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Kammer vielleicht diesen Gegenstand nach der Bestimmung des Sen 55 der Geschäftsordnung behandeln wolle, hierzu sie sich aber, da die meisten Mitglieder mit der Sache früher nicht bekannt gewesen seyen, erst nach nochmaliger Einsicht, des ausführlichen Commissionsberichts im Stande finden dürfte, und nachdem auch von dem Hrn. Regierung=commissär, Staatsrath Frhrn. v. Senßburg, geäußert worden, daß er zu keiner bestimmten Erklärung ermächtigt sey, wurde von der Kammer einhellig

beschlossen:  
die Berathung dieses Gegenstands auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Nach Eröffnung der Discussion über die per



sönlichen Herrenfrohnden sprach zuerst Hofrath v. Kottack, als eingeschriebener Redner, wie folgt:

Ich schicke dem ausführlichen Vortrage, zu welchem ich heute aufgefordert bin, einige einleitende Bemerkungen voraus:

Eine öffentliche Discussion kann zweyerley Zwecke haben: nämlich erstens die wechselseitige Verständigung der sich Berathenden, und zweitens die erleichterte Würdigung ihrer Abstimmung und Entscheidung. Es mag nämlich oftmals geschehen, daß schon vor dem Anfang der Discussion die daran Theilnehmenden über die Richtung ihrer Abstimmung sich entschieden haben, und keiner Belehrung oder Aufklärung weiter begehren; wie ich namentlich von mir selbst eingesteh, daß solches schon öfters bey mir der Fall war, und heute abermals ist; daher mir erlaubt seyn wird, daß selbe auch von andern, als oftmals vorhanden, anzunehmen. Aber darum ist doch die Discussion nicht überflüssig; denn sie soll durch Darlegung der Gründe des Abstimmens dem Publicum sowohl, als der Regierung und der zweyten Kammer den Geist des von uns zu fassenden Beschlusses kund thun, und jeden einzelnen Stimmenden rechtfertigen.

In Bezug auf beide Zwecke beschränkt sich meine heutige Aufgabe darauf, den Commissionsbericht zu beleuchten. Denn derselbe enthält diejenigen Motive, aus welchen man der hohen Ersten Kammer die Verwerfung des von der zweyten Kammer rückfichtlich der Herrenfrohnden gefaßten Beschlusses ansinnt, und deren Entkräftung daher mir, der ich diesem Beschlusse den Beytritt der Ersten Kammer wünsche, vor allem obliegt; und dieselben Motive sollen zugleich auch die offensiblen Rechtfertigungsgründe der Verwerfung seyn: weshalb abermals die Prüfung ihres Gehaltes noth thut.



Ich habe noch einen dritten Grund, der mich zu dieser Form des Streites — obwohl sie schon wiederholt das Mißfallen des geehrten Redners, gegen welchen ich streite, auf sich zog — bestimmt, nämlich die Abkürzung der Rede. Ueber die Sache selbst, über die rechtliche und politische Verwerflichkeit der persönlichen Herrenfrohnden, habe ich bereits im Jahr 1820 in dieser hohen Kammer ausführlich gesprochen, und ich darf wohl sagen, dieselbe nicht nur in die Länge und Breite, sondern auch in die Tiefe erörtert. Ich war damals so glücklich, daß die zur Prüfung des Gesekentwurfs über Ablösung der Herrenfrohnden 2c. niedergesezte verstärkte Commission — ausser mir aus lauter Standes- und Grundherrn bestehend, und unter dem Vorsitz Seiner Hoheit, des Hrn. Markgrafen Wilhelm, unsers so hochverehrten Präsidenten, arbeitend — meine Ansicht, daß persönliche Herrenfrohnden als Ausflüsse der Leibeigenschaft oder doch des öffentlichen Rechts zu betrachten, demnach nicht von den Frohndpflichtigen selbst abzulösen, sondern von Staatswegen abzuschaffen, und der Ersaz dafür den Berechtigten aus Staatsmitteln zu leisten sey, einstimmig beypflichtete, und daß bey der Discussion in der vollen Kammer dieselbe Ansicht benahbe — es fehlte nur an 2 Stimmen — den Sieg errungen hätte. Ich kann demnach voraussetzen, daß die in den damaligen Verhandlungen besprochenen Sachgründe den meisten hochverehrten Mitgliedern noch klar vor Augen schweben, und daß mir also nichts anders mehr zu thun erübrige, als die nunmehr von einem neuen, und vielumfassenden Standpunct gegen meine Ansicht erhobenen Einwendungen zu würdigen, und wenn dieselben als nichtig dargestellt worden, zu meinem alten Antrag mit verstärkter Zuversicht zurückzukehren.



Freihlich, wenn ich über alle Paragraphen und Sätze des Commissionsberichts die Betrachtungen, zu welchen sie Stoff geben, aufstellen wollte, müßte ich ein Buch schreiben. Ort und Zeit gebieten mir, mich auf einige Hauptbetrachtungen zu beschränken.

Dabei beklage ich allerdings, daß mich mein Schicksal abermals in die Schranken gegen denjenigen ruft, dessen Streitgenosse weit lieber, als dessen Gegner ich wäre; und zwar nicht nur darum, weil es allerdings behaglicher ist, an der Seite eines mit Waffen der Wissenschaft und der Beredsamkeit so trefflich ausgerüsteten Streikers, als ihm gegenüber zu stehen, sondern vielmehr deswegen, weil die Natur der Dinge sowohl als mein Gefühl mir in ihm einen Streitgenossen zu versprechen schienen, und der Kampf gegen beide mir traurig ist. Möge wenigstens unser Streit auf den Umfang dieses Saales beschränkt, und jenseits seiner Mauern das collegiale Freundschaftsverhältniß fortdauernd seyn.

Gleich im §. 2 stellt der Commissionsbericht einen Satz auf, der, wenn er wahr wäre, so zu sagen selbst den Eintritt ins Gericht verhindern und den Antrag der zweiten Kammer ohne weitere Prüfung als verwerflich bezeichnen würde.

„Der Ausdruck: Qualität oder Beschaffenheit der persönlichen Herrenfrohnden — ist von einem sehr großen Umfange. Und wenn man ihn auch auf den Ursprung dieser Frohnden beschränkt, so stellt doch der vorliegende Beschluß mittelst dieses Ausdrucks noch immer eine Aufgabe auf, welche keine Regierung, wäre sie auch noch so unverdrossen, hätte sie auch die Kostbarkeit der Untersuchung noch so wenig zu berücksichtigen, vollkommen zu lösen im Stande ist.“

Ich antworte hierauf: Der Ursprung ist minder entscheidend, als die Natur, und diese springt



in die Augen, oder ist doch aus leichter Prüfung zu erkennen; auf jeden Fall würde nicht die Regierung die Mühe der Untersuchung haben, sondern theils mögen die Pflchtigen, wenn sie die Befreyung fordern, zu ihrer Darlegung verbunden werden, theils mögen allgemeine Kriterien gesetzlich festgestellt, z. B. ausgesprochen werden, daß alle Frohnden, welche nicht von den Herren als rein privatrechtlich erwiesen werden, für solche zu achten seyen, welche dem öffentlichen Rechte, sonach der Abschaffung anheimfallen. Die Regierung also wird dabey keine unerschwingliche Mühe haben.

Wenn nun der Commissionsbericht weiter (im S. 4.) der Frage, welche hier eigentlich zu entscheiden sey, einen ungeheuern, ihr gar nicht gebührenden Umfang gibt, wenn er sagt:

„Die Frage kann und wird auch wegen der waltenden Herrenfrohnden, wegen der Zehnten, der Grundgülden, der Grundzinsen, der Bannpflichten, ja wohl auch wegen der Erbbestände und anderer Güter, die in getheiltem Eigenthum sind, aufgeworfen werden;“ so wird dadurch ein Schreckbild aufgestellt, welches auf unbegreiflicher, in dem Mund des rechtskundigen Berichterstatters doppelt auffallender Begriffsverwirrung beruht. Es ist, als wenn er gesagt hätte: „Die Frage, ob Leibeigenschaft aufhören solle, umfasse auch die contractmäßigen Dienstleistungen.“ Auch ist die Annahme, daß hier blos von Lasten, „die auf gewissen Grundstücken haften,“ geredet werde, grundfalsch; da ja im Gegentheil nur von jenen Frohnden, die nicht auf solchen haften, sondern blos der Person obliegen, geredet wird. (Der Redner verbreitet sich hier über den wesentlichen Unterschied zwischen den oben bemerkten Lasten, und zeigt, daß das Princip der Ab-



schaffung rein persönlicher Lasten durchaus keine Anwendung auf jene leide, welche wahrhaft auf Grund und Boden ruhen.) Ist es recht, wie ein politischer Zionswächter, so ungeheuern Lärmen zu schlagen, als wenn Alles, und das Heiligste in Gefahr wäre, sobald von der mindesten Willfährung für den Zeitgeist die Rede ist? — Zum Glück, daß Niemand dem Unheilweisagenden glauben wird. Doch nöthigt mich der große Umfang, der im Commissionsbericht aufgestellten Frage zu größerer Weitläufigkeit, als der eigentliche Streitgegenstand erheischen würde. Der Gegner hat denselben mit ungeheurer Verschanzung umschlossen, ich muß auch meinen Angriff darnach einrichten.

Der Commissionsbericht behauptet, daß auch die persönlichen Frohnden am Ende in die Klasse der dinglichen Lasten gehören, und sucht es zu erweisen aus dem gesetzlichen Begriffe dieser Frohnden. „Die persönlichen Herrenfrohnden liegen nach dem Sage 710 g. a. des Landrechts, denjenigen ob, welche innerhalb eines Orts oder einer Gemarkung ansäßig sind. Sie werden in demselben Sage des Landrechts Grundpflichtigkeiten genannt.“ —

Aber es handelt sich hier nicht um den Namen, welchen ein jetzt abzuschaffendes Gesetz diesen Frohnden ertheilt, sondern um die Natur der Sache. Auch hat schon das Gesetz von 1820 diese Natur unumwunden anerkannt. In einem Sinn jedoch — der aber nicht jener des Herrn Berichtserstatters ist — sind allerdings diese Frohnden dinglich, nämlich in so fern sie den Menschen zur Sache machen, und ihn an den Grund oder durch den Grund binden, d. h. ihn als *glebae adscriptum* betrachten. Aber nicht auf besondere Grundstücke, sondern auf einen



Bann und auf dessen, wegen des Aufenthalts darin zu Knechten gemachte Einwohner geht das Recht der Herren. Oder auch dieses Recht der Herren wird als Appertinenzstück eines Ritterfises anmaßlich geltend gemacht. Hier ist wieder kein Grund, der einem Menschen, sondern es sind Menschen, die nun gar einem Grunde dienen.

Eine Ausnahme statuirt zwar der Commissionsbericht von seiner aufgestellten Behauptung, nämlich in Ansehung derjenigen Herrenfrohnden, welche auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften. „Sollte es noch irgendwo im Lande persönliche Herrenfrohnden dieser Art geben, so sind diese, nach dem Geiste des die Leibeigenschaftsgefälle betreffenden Gesetzes vom Jahr 1820 billig sofort aufzuheben;“ denn „Herrenfrohnden dieser Art, sind ihrem Wesen nach Zubehörden der Leibeigenschaft.“

Dieses ist ein merkwürdiges Eingeständniß. Ich frage: Welcher Unterschied ist zwischen einzelnen erbpflichtigen Familien und einer ganzen Gemeinde? Sobald eine Zahl von Gemeindegliedern sich losgekauft hat, so ist der Ueberrest ebenfalls auch eine Zahl von erbpflichtigen Familien, und zwar so wie die vom Commissionsbericht aufgeführten nur wegen des Aufenthalts in einem Banne erbpflichtig: denn durch Wegzug wird jeder frey.

Ein anderes Eingeständniß thut der Commissionsbericht, indem er bemerkt, daß Herrenfrohnden und Zehnten, und die ihnen ähnlichen Lasten wenigstens der Staatwirthschaft nicht zusagen, und daß „schon die geographische Lage unseres Landes aufs entscheidendste gegen ihre Beybehaltung spreche.“



Aber nicht von dem niedern Standpunct der geographischen Lage, oder überhaupt der Staatswirthschaft soll die Frage entschieden werden, sondern von der richtigern und helligern des Rechts! Nicht dadurch mag man dem Zeitgeist Genüge leisten, daß man seinen hohen Forderungen eine staatswirthschaftliche Begründung zuspricht, während man dies wahre Fundament der Forderung, das ewige Recht, durch Sophistery und Begriffsverwirrung unterhöhl. Allerdings — und ich werde darauf zurückkommen — ist die Staatswirthschaft bey Gewährung jener Forderung wesentlich mit betheiliget. Aber die erste Frage bleibt das Recht, und nur dieses kann auch die Principien über das „Wie?“ der Abschaffung geben.

Der Berichtserfasser geht nun (vom S. 7 an) die Unterschiede durch, welche bey der vorliegenden Aufgabe bald zwischen den Lasten, welche an den Staat und denen, welche an Privatpersonen oder an Körperschaften abzutragen sind, bald zwischen denen, welche ihrem Ursprung nach öffentliche Lasten sind, und denen der entgegengesetzten Art, bald endlich zwischen Frohnden und Abgaben, oder anderen Beschränkungen des Eigenthums gemacht werden; und erklärt sie insgesamt für verwerflich.

Doch alle diese Unterschiede sind, jeder bey gewissen Fragen, entscheidend: Fragt man: welche von den Lasten, deren Aufhebung im Allgemeinen als wünschenswerth und rechtsnothwendig erkannt ist, lassen sich leichter abschaffen? so muß man antworten: jene, die an den Staat zu entrichten sind; fragt man: welche Lasten dürfen abgeschafft werden, d. h. über welche behauptet die Gesetzgebung ihre freye Autorität? — so antwortet man, jene, wel-



he dem öffentlichen Rechte entsprungen sind. Fragt man endlich: Bey welcher Gattung von Abgaben läßt sich jene Natur oder Ursprung zuversichtlicher erkennen? So antwortet man: Bey persönlichen und Erblasten leichter als bey den rein dinglichen. Alle diese Unterschiede sind also richtig, und ein vages Durcheinanderwerfen derselben so wenig, als ein einseitiges Absprechen darüber mag ihre Bedeutsamkeit dem ruhigen Forscher verhüllen.

Der erste Unterschied zwischen Leistungen an den Staat und jenen an Privaten soll darum ungültig seyn, weil, wenn man die Maßregel, der Aufhebung nur in Beziehung auf die ersteren ergriffe, dadurch eine Ungleichheit entstehen würde. Zu dem Verluste, welchen der Staat an seinem Einkommen erlitte, hätten auch diejenigen unmittelbar oder mittelbar beizutragen, welche die Andern abgenommene Last annoch zu tragen hätten.“ — Die Antwort hierauf ist leicht und einfach: Nicht das Nichtbezahlen an dem Surrogat der aufgehobenen Last, sondern bloß das Fortbezahlen der nichtaufgehobenen ist das Unrecht. — „Alle diese Grundlasten beruhen doch am Ende, unmittelbar oder mittelbar, auf dem Geleze“ — sagt der Commissionsbericht weiter. Ich frage: Was folgt daraus? — Daher also sollen sie unwiderruflich seyn? Also darf der Staat eine ungerechte oder abgeschmackte Steuer nicht abschaffen? (Der Redner erörterte hier seine Ansicht durch einige Beispiele.)

Den zweyten Unterschied, nämlich den zwischen jenen, die dem öffentlichen und jenen, die dem Privatrechte angehören, findet der Commissionsbericht noch bedenklicher, als den ersten und meint, daß schon die Bestimmung des Unterschieds zwischen



öffentlichem und Sonderrecht so schwierig sey, daß kaum zwey Rechtsgelehrte sie auf dieselbe Weise beantworten möchten.

Ich sage: gerade dieses ist die Hauptunterscheidung, und sie ist klar, wo nicht Chikane oder Verblendung das Verständniß hindern.

Es mag seyn, daß in der Anwendung auf Einzelheiten zwiespaltige Ansichten mögen erhoben werden. Aber in den Hauptmassen kommen alle Verständigen heut zu Tage überein. Für die uns vorliegende Frage ist der Begriff klar und bestimmt genug. Dem öffentlichen Rechte gehört alles an, was (oder in so fern es) zu seiner rechtlichen Entstehung den Willensact einer öffentlichen Gewalt als solcher voraussetzt; dem Privatrechte, was auf der Persönlichkeit und dem Willen solcher Rechtssubjecte, die nicht als öffentliche Gewalt erscheinen, beruht. Die ersten dauern also so lang, als der allgemeine Wille, der ihre Basis und Lebenskraft ist; d. h. also als das Gesetz; die zweyten dauern so lang als die Persönlichkeit, oder gleichfalls als der Wille der Berechtigten. Ich will kein Collegium halten, sondern blos sagen, daß jene, welche Alles dem öffentlichen Rechte, und jene welche Alles dem Privatrechte zuweisen, gleichmäßig alle Rechtsbegriffe umstoßen; jene, indem sie die Gewalt, diese, indem sie überhaupt das Factum mit dem Rechte verwechseln, und dieses daher überhaupt abhängig machen von jenen zwey Potenzen, welche vielmehr dem Rechte dienen, als dasselbe bestimmen sollen.

Wahr ist, daß mitunter eine Last oder eine Befugniß aus dem Gebiete des einen Rechts in jenes des andern übertreten kann: doch meist nur factisch oder durch reinpositive Einsetzung, nicht rechtlich oder



naturgemäß, und unsere jetzige Aufgabe ist eben, die hierin Statt gefundenen Verirrungen der finstern Jahrhunderte zu heilen, und jedes Recht wieder in seine Sphäre zurückzuführen. Auch mag man mit Grund behaupten, daß, gleichwie eine ursprünglich reine Privatschuld dadurch, daß sie an den Staat als Gläubiger übergeht, ihre rechtliche Natur nicht verändert, also auch eine Steuer ihre Natur nicht verändere, wenn auch ihre Erhebung einem Privatmanne überlassen worden. Dem edlen Hüllmann hätte ich gegönnt, als Autorität für ein freysinnigeres Thema, als jenes des Commissionsberichts, angeführt zu werden; und ich will den übrigen dort genannten eine uns näher liegende Autorität, die unsers hochverehrten Berichterstatters über die Gemeindeordnung entgegenstellen.

Derselbe sagt S. VIII. seines Berichts sehr wahr und schön: „Es kann durchaus nicht davon die Rede seyn, ein bloß geschichtliches Verhältniß in einer neuern, dem Bedürfniß unserer Zeit anzupassenden Gesetzgebung beizubehalten.“ . . . „Das öffentliche Recht, so bald es zu der ihm gebührenden Herrschaft gelangt, dehnt solche aus auf alles, was innerhalb seiner natürlichen Grenzen liegt. Wenn daher in der gesellschaftlichen Verfassung der Gemeinden sich Ungleichheiten in Bezug auf, vom Staat herrührende, Rechte finden; so weichen sie nothwendig einer bessern, vom Grundsatz der Gleichheit ausgehenden Gesetzgebung, und diese verfügt darüber, was ihr recht und rätlich erscheint.“ — Und dieses Gesagte läßt sich, wenn man den eigentlichen Punct der Vergleichung ins Auge faßt, auf die Feudallasten, wie auf die Gemeindeordnung, anwenden.

Wenn der Commissionsbericht sagt, daß man sich „aus diesem Irrgarten keineswegs auf dem geschichtli-



chen Wege heraus helfen könne, indem man die fraglichen Lasten entweder nach den Begriffen des Zeitalters, in welchen sie ihren Anfang nahmen, oder nach jenen unseres Zeitalters prüfen müßte,“ welches beides zu Inconvenienzen führe: — so antworte ich darauf: Nicht auf dem geschichtlichen Wege, wohl aber auf jenem der Rechtsbegriffe kann man sich hinaus helfen; und zwar, indem man die Ideen des ewigen Rechts, der ewigen Vernunft, vor Augen behält, nicht aber jene eines besondern Zeitalters. Die Geschichte belehrt uns bloß über den factischen Ursprung, die Rechtslehre über die Natur und Eigenschaft der verschiedenen Lasten. Der Commissionsbericht meint jedoch, „durch die Maxime, bey diesen Lasten den Ursprung zum Maasstabe der Rechtsbeständigkeit zu gebrauchen, werde in der That alles Eigenthum, ja selbst ein jedes Verhältniß des öffentlichen Rechts unsicher und schwankend gemacht.“ Aber ich erwiedere: Nicht vom Ursprung in concreto oder für irgend ein individuelles Verhältniß wird gesprochen, sondern von jenem, welches als Regel oder vorherrschende Erscheinung bey einer ganzen Klasse von Lasten erkannt wird, und noch eigentlicher von demjenigen, welcher aus dem Begriff solcher Last idealisch hervorgeht, d. h. von der in diesem Begriff liegenden Bedingung eines rechtlichen oder rechtsgültigen Ursprungs. Bey solcher Deutung hören alle Schwierigkeiten und Gefahren auf; alles ist nun licht und klar. Ein jedes Verhältniß besteht mit jener Kraft und Gültigkeit, die es nach seiner allein möglichen rechtlichen Entstehungsart haben kann. Sind aber mehrere Entstehungsarten möglich; dann erst wird die Geschichte zu hören seyn, um entweder im Einzelnen dem Richter die Gewisheit (z. B. aus Urkunden) oder im Allgemei-



nen dem Gesetzgeber eine rechtsbegründete Vermuthung zur Norm ihrer Entscheidung vorzulegen.

Auch der dritte Unterschied, nämlich zwischen persönlichen und dinglichen Lasten, wird vom Commissionsberichte bestritten, und derselbe mit abermaliger Begriffsverwirrung als analog jenem zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Menschenrechten erklärt. Aber nicht von unveräußerlichen Rechten ist hier eigentlich die Rede, sondern nur von angeborenen, d. h. von solchen, die der Vorfahrer nicht für den Nachkommen veräußern kann. Der Commissionsbericht meint nun zwar, es sey, da das Landrecht die Frohndpflicht für ablöslich erklärt habe, überall kein Grund vorhanden, diese Frohndpflichtigkeit vorzugsweise für widerrechtlich zu erklären. Ich erwiedere: Also, so bald nur eine Brandschätzung, ein Lösegeld aus der Slaverey bestimmt wird, so hört alles Unrecht auf?

Der Commissionsbericht sagt weiter (S. XI.) die fraglichen Frohndpflichten seyen „nicht persönlich erbliche, und mithin nicht Leibeigenschaftslasten.“ Welche Folgerung! Sie sind, wenn nicht erblich im strengen Sinn, doch angeboren, was noch schlimmer ist, ja, was am schlimmsten ist, sie sind Ausfluß der Luft, der Fluch eines Bezirks, worin man wohnt, wenn auch der Vater oder der Sohn als Freyer aus der Fremde kam. Nach den Ansichten des Herrn Berichterstatters wäre auch der vermög Stra nd recht s Gefesselte kein Sklave, denn er überkam die Fessel nicht erblich.

Nunmehr geht der Berichterstatter zur Prüfung der zwey Befreyungswege von solchen Lasten über, nämlich Ablösung und unentgeltliche Abschaffung



fung (die letzte mit Vorbehalt der Entschädigung aus Staatsmitteln für die bisher Berechtigten) und erklärt sich entschieden für den ersten, nämlich für das System der Ablösung, und zwar unbedingt und abschließend. „Denn wenn man beide Maaßregeln mit einander vereinigt, oder die eine und die andere nurnach und nach in Anwendung bringt, so wird ein Theil der Grundeigenthümer vor dem andern begünstiget — das Getriebe der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger gestört werden.“ — Ich frage hier blos: welche Störung hat denn die Aufhebung der Manumissionsgelder, des Todfalls, der ungemessenen Frohnden gebracht? —

Aber die Hauptgründe des Berichterstatters für das System der Ablösung liegen in folgenden Sätzen:

„Von Rechts wegen ist der Grund und Boden Gemeingut, Allmend; indem der Staat dieses Gemeingut in Sondergut verwandelt, oder zu verwandeln gestattet, kann er die Bedingungen bestimmen, unter welchen die Grundstücke erworben und besessen werden sollen.“ Ich antworte: Wenn das Eigenthumsrecht auf Grund und Boden blos vom Staat herrührt, und also nach dessen Belieben gemehrt und gemindert werden kann, ist dieses nicht noch weit mehr der Fall mit einzelnen Grundrechten, deren Bestehen nicht einmal irgend eine naturrechtliche Basis hat, sondern in einer Fiction besteht? Ein Grundrecht auf Knechtsdienste! Ein Grundrecht auf den zehnten Theil des Products von meinem Schweiße, und von meinen baaren Vorauslagen! — Der Berichterstatter fährt fort: „Wer ein Grundstück kauft, zahlt in dem Verhältnisse weniger, in welchem Lasten auf demselben haften. Wie mag er sich nun, um sich dieser Lasten zu entledigen auf den Grundsatz der Gleichheit berufen?“ —



Nach dieser Ansicht, erwiedere ich, wäre jede Grundsteuerperäquation ein schreyendes Unrecht. Sind denn alle Grundstücke gekauft? Nicht auch geerbt? Und tritt nicht jeder Käufer in das Rechtsverhältniß des Verkäufers ein? Der Umstand des wohlfeilern Kaufs bewirkt also wohl eine factische Erleichterung, aber keine Rechtsverminderung. Es ist ein Kauf auf gut Glück. Was soll einem Dritten aus solche einem Kauf für ein rechtlicher Vortheil oder Rechtsverstärkung erwachsen? — Angekaufte steuerfreye Grundstücke werden gleichwohl unbedenklich mit Steuer belegt: also sind die Freyheiten, daher auch die Lasten der gesetzgebenden Gewalt niemals entrückt. Zudem sind die Frohnden nicht einmal Grundlasten, sondern sie haften an der Luft.

Wie kann man sich auch Leistungen vorbehalten, die mehr werth sind, als der ganze reine Ertrag des Grundes? Solches waren jedoch die Frohnden vor der Milderung, die sie in neuern Zeiten erführen. Der Ertrag des Grundes und des Sklaven wurden zusammengeslagen, und beide gehörten dem Herrn. Hat man aber die Frohnden mildern können und müssen; so kann und muß man sie auch ganz aufheben; denn ein nur zur Hälfte aufgehobenes Unrecht wird darum nicht zum Recht.

Mit gleichviel Erstaunen als Betrübniß liest man den folgenden Satz: „Nur das System der Ablösung dürfte dem Geist, der eine gesetzmäßige Regierung beseelen soll, entsprechen. In Zeiten einer gewaltsamen Erschütterung mag das andere System das willkommener seyn.“ Der Herr Berichtserstatter wirft hier unserer eigenen Regierung jakobinische Gesandtsätze vor, weil sie in dem hier gerügten Geiste schon



gehandelt hat (Abschaffung der Leibeigenschaftslasten) und zu handeln vor hat (Gesetzeswurf wegen der alten Abgaben.) Was die Lobpreisung aller Verständigen und Guten erhielt, wird hier zum Gegenstand des bittersten Tadels gemacht. Ich enthalte mich einer weitem Widerlegung, und frage bloß: Was macht Revolutionen? — Wahrlich nicht die Rechtsbeachtung, sondern die Unterdrückung des Rechts. Ohne die Feudallasten hätte Frankreich keine Revolution erfahren, und alle Gräueltaten derselben sind nicht den Vertheidigern der Menschenrechte, sondern ihren hartnäckigen Feinden zuzuschreiben. — Das Beispiel Englands soll uns belehren? Wahrlich dort wird so viel abentheuerliches Unrecht geübt, daß die Verkehrtheit derjenigen, die sich alle Augenblicke auf England berufen, kaum zu begreifen ist. Aber gewiß nicht wegen dieser schreyenden Ungerechtigkeiten und Härten, sondern ungeachtet derselben, hat England durch die Gunst manch anderer Umstände ein nach außen schimmerndes Loos zu genießen. Aber es steht auf hohlem Grund, so lange die Rechtsachtung fehlt!

„Der Grundsatz, daß man die in Frage stehenden Lasten unentgeltlich aufzuheben habe, möchte dem Grundsatz der agrarischen Gesetze nahe verwandt seyn.“ — Also fürchtet der Herr Berichtserstatter, aber er vermischt alle Verhältnisse, und redet, wo nur von Herrenfrohnden gesprochen wird, von Miteigenthum auf Grund und Boden. Bey Gülten mag seine Idee eine Anwendung finden, aber nicht bey Zehnten, und noch weit weniger bey Frohnden. Diese werden ja nicht einmal nach dem Maaß des Grundes, sondern nach ganz andern Dingen bestimmt, z. B. nach



Personen oder Viehzahl. Mit den Argumenten des Herrn Berichterstatters läßt sich vollkommen auch der Zustand der *Varias* rechtfertigen. Die *Varias* in die Gemeinschaft der Menschenrechte zurückrufen, wäre nach ihm ein agrarisches Gesetz.

Wie die Prämissen, so die Schlussfolge:

Der Commissionsbericht trägt auf Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer an, und allerdings mit Recht, wenn die von ihm aufgestellten Grundsätze wahr sind, und insbesondere, wenn es wahr ist, daß zur Abschaffung der ungerechten Lasten die Ablösung durch die Pflichtigen der einzig geeignete Weg sey, daß also Befreyung von ungerechter Abgabe der Bedrückte nur alsdann ansprechen könne, daß er das Capital dieser Last bezahlt!

Endlich hält der Berichterstatter für nöthig, die Sache noch aus dem Standpuncte des in Baden geltenden Rechts zu beurtheilen. Aber es handelt sich ja von einem neu zu gebenden Gesetz; das alte kann da nicht bindend seyn. Namentlich hindert der darin aufgestellte Grundsatz der Ablösung die gerechtere Abschaffung nicht. Diese letzte geschah doch 1820 ganz unbedenklich in Bezug auf die Leibeigenschaftslasten. Warum sollte sie nicht auch bey den Frohnden Statt finden? Die Ablösung ist blos das Minimum dessen, was den Pflichtigen gewährt ist. Hat nicht die Regierung selbst einen Gesetzentwurf wegen Abschaffung älterer Grundabgaben auf Unkosten der Gesamtheit erst noch dem gegenwärtigen Landtag vorgelegt? Der Herr Berichterstatter fühlt den Widerspruch, in welchem seine Grundsätze mit dem genannten Gesetzentwurf stehen. Aber höchst merkwürdig ist die Weise, wie er



der ihn drückenden Analogie zu enttrinnen sucht. Unter gezwungener Anerkennung der Identität des Grundsatzes dieser Aufhebung mit jener der geforderten Frohndabschaffung begnügt er sich, zu bemerken: „Jenes Gesetz sey eine Ausnahme wegen der eigenthümlichen Beziehung jener Lasten (was ist dieß?) gemacht, für die Frohnden aber müsse die Regel (der Nichtabschaffung) gelten.“ — Und warum? „weil dort nicht die Geschichte, sondern das Gesetz über die Abschaffung entschied, hier aber die Geschichte entscheiden soll.“ — Ich habe wirklich recht gelesen, so buchstäblich steht es im Commissionsbericht. Aber durchaus nichts anderes, sondern genau dasselbe, nämlich Abschaffung durch das Gesetz, verlange ich ja auch in Bezug auf die Frohnden. Die Geschichte ist keine Gewalt, sie kann nicht abschaffen; nur das Gesetz kann oder soll es. Aber die Geschichte ist hier wie dort der rechtliche Beweggrund zur gesetzlichen Abschaffung.

Nach den Principien des Commissionsberichts müßte man gegen jede Verbesserung des Steuersystems, gegen jede Abschaffung einer absurden Steuer sich erheben; oder man müßte wenigstens den Weg der Ablösung zu ihrer Abschaffung wählen! — Denn jede Steuer, auch Kopfsteuer und Accise, kann so gut als die Frohnd zur dinglichen Last gestempelt werden; als Ausfluß der allgemeinen Grundherrlichkeit des Staats auf sein ganzes Gebiet, als Bedingung des Wohnens auf demselben, als Theilung des Ertrags oder Eigenthums. Es wird solchergestalt alles Recht der Einzelnen aufgehoben, und präkar gemacht; (Denn warum sollte nicht jetzt noch geschehen können, was vor Jahrhunderten geschah?) nur das



Unrecht soll heilig, unantastbar, ewig seyn. Die nachkommenden Generationen sollen für und für die sich fürchterlich mehrende Strafe alter Sünden der Gesetzgebung oder der factischen Anmaßung tragen; niemals kann ihnen Erleichterung zukommen! —

Noch bliebe mir Vieles zu sagen übrig von der Wichtigkeit für den Staat, den Grundwerth nicht durch übermäßige Lasten — sey es daß sie unmittelbar auf dem Boden selbst, oder auf Personen ruhen — herabdrücken, das kostbarste Nationalcapital nicht also verschlechtern zu lassen. Doch allzulange schon habe ich gesprochen. Ich erlaube mir nur noch eine Betrachtung.

Eine hohe Kammer möge abermals ihre Stellung erwägen, und der öffentlichen Meinung gedenken! Der Antrag der zweyten Kammer ist in dem vorliegenden Puncte rein edelmüthig, liberal im schönsten Sinne des Wortes. Die Repräsentanten sind — wenigstens in ihrer eminenten Mehrzahl — den Herrenfrohnden nicht pflichtig. Aber sie wollen auf ihre und ihrer Committenten Schultern eine Last übernehmen, deren Druck nur auf einen Theil der Staatsbürger ihnen ein Unrecht erscheint. Sie verzichten auf ihr Privilegium der Befreyung von dieser, dem öffentlichen Rechte angehörigen, Last. Soll die erste Kammer diesem edelmüthigen Antrage ein Veto entgegen setzen? —

Uebrigens würde ein solches nicht einmal kräftig seyn, da die begehrte Untersuchung der Quantität und Qualität der Herrenfrohnden eine bloße Regierungsmaaßregel ist, welche auch ohne Zustimmung der Kammern geschehen mag. Um desto bedenklicher erscheint also das Aussprechen des Veto! —



Zachariä: Ich muß die erlauchte Versammlung um Nachsicht bitten, wenn ich mich über einen Gegenstand verbreite, welcher für die Kammer nicht den frischen Reiz der Neuheit haben kann. Doch der Gegenstand ist nicht nur an sich wichtig, sondern er hängt auch mit allgemeinen Betrachtungen von der größten Wichtigkeit zusammen.

Der Eingang zu dem Vortrage des verehrten Redners vor mir hätte fast den alten Muth in mir gelähmt; Vieles war mir aus der Seele gesprochen. Doch ermannte ich mich wieder, als mich der verehrte Redner zum Wächter auf den Zinnen des Tempels in dem neuen Jerusalem bestellte. Gleichwohl soll mein Vortrag nicht der Person, sondern der Sache gelten.

Vor allen Dingen wird der eigentliche Streitpunct festzusetzen seyn; es muß die Kriegsbefestigung vorausgehen.

Der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer hat den Worten nach eine Untersuchung der Quantität und Qualität der persönlichen Herrenfrohnden, der Sache nach aber die Aufhebung dieser Frohnden zum Gegenstande. Kein Zweifel, daß die Regierung jene Untersuchung Kraft eigenen Rechts und aus eigener Bewegung anstellen kann. Aber die Frage ist die: Ob die Kammern auf eine solche Untersuchung, und zwar zu dem nur gedachten Zwecke antragen sollen? und die Entscheidung dieser Frage hängt wieder von der Beantwortung der Frage ab: Ob man die persönlichen Herrenfrohnden vor andern ähnlichen Lasten, und zwar unentgeltlich aufheben soll?

Man kann diese Frage zuvörderst aus dem Standpuncte der Staatsklugheit erörtern. In dieser Beziehung aber dürfte sie wohl schlechthin zu verneinen seyn.



Erst auf dem Landtage vom Jahr 1820 sind die persönlichen Herrenfrohnden nur für ablösblich erklärt worden. Ein solches Wanken und Schwanken in der Gesetzgebung taugt überhaupt nichts, am wenigsten in dem vorliegenden Falle. Der Landmann wird irre, er verweigert wohl gar diese und ähnliche Leistungen, wie wir das Beispiel an den alten Abgaben gesehen haben. Doch will ich die Frage vorzugsweise aus dem Standpunkte des Rechts untersuchen. Ich halte die Aufhebung dieser Frohnden für die Ertheilung eines Vorrechts, eines Privilegiums. Man beruft sich so oft auf den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit; fast scheint es, als ob man ihn nur dann kenne, wenn er andern Absichten entspricht.

Die Gründe, aus welchen ich mich auf diesen Grundsatz beziehen zu können glaube, aus welchen ich zwischen den persönlichen und den wälzenden Herrenfrohnden, so wie andern privatrechtlichen Grundlasten, keinen Unterschied machen kann, sind folgende:

Erstens: Gibt es denn, nach der jetzigen Lage der Dinge, einen in der Natur der Leistungen gegründeten Unterschied zwischen Frohnden und Abgaben, in so fern beide privatrechtliche Grundlasten sind? Wer Geld entrichtet, entrichtet ebenfalls Arbeit; denn Geld kann nur durch Arbeit erworben werden.

Zweytens: Alle Herrenfrohnden sind unserem Rechte nach ablösblich. Die Frohnden sind also nur die Zinsen, die für ein Geldcapital zu entrichten sind. Sie hören auf, so wie das Capital zurückgezahlt wird.

Drittens: Die Herrenfrohnden sind eine aus freyem Willen übernommene Last. Nur der ist frohndpflichtig, welcher ein zur Frohn verpflichtendes Grundstück erwirbt, der sich in einem frohndpflicht-



tigen Orte aufhält. Darin eben besteht der Unterschied zwischen der Frohndpflichtigkeit und der Leibeigenschaft samt den mit dieser verbundenen Lasten. Denn meines Wissens wird Niemand befragt, ob er von dieser oder von einer andern Mutter geboren seyn will. Endlich

Viertens scheint mir am allerwenigsten die ursprüngliche rechtliche Beschaffenheit oder der ursprüngliche Rechtsgrund der persönlichen Herrenfrohnden in Betrachtung zu kommen, so vieles Gewicht auch der verehrte Redner vor mir gerade hierauf zu legen schien. Wenn wir die heutigen Rechtsverhältnisse wegen ihres Ursprungs antasteten wollen, so machen wir in der That der ganzen Vergangenheit den Proceß, so vergessen wir der Wohlthaten, welche wir der Vergangenheit verdanken, so handeln wir nach den Maximen, auf welchen die französische Revolution wesentlich beruhte. Ich bin übrigens weit entfernt, dem verehrten Redner vor mir den Vorwurf zu machen, als ob er diese Maxime zu der seinigen mache, vielmehr zähle ich ihn von diesem Vorwurfe gänzlich los.

Wollte man aber auch die persönlichen Herrenfrohnden vor andern ähnlichen Lasten begünstigen, so scheint mir doch das System der unentgeltlichen Aufhebung am wenigsten Beyfall zu verdienen. Denn so viel dürfte wenigstens gewiß seyn, daß dieses System nicht mit dem bedächtigen Geiste einer gesetzmäßigen Regierung vereinbar sey. Auch gebe ich etwas auf das Rechtsgefühl derer, die solche Lasten zu tragen haben. Ich selbst besitze ein zehntbares Grundstück. Ich glaube von dem Staate fordern zu können, daß er mir die Ablösung dieser Last gestatte und erleichtere. Aber die Forderung würde ich für unerlaubt halten, daß die Gesamtheit die Last mir abnehmen solle.



Und so glaube ich denn, indem ich in dem Berichte den einstimmigen Beschluß der Commission ausführte, eine gute Sache nach Pflicht und Gewissen vertheidiget zu haben.

Zum Schluß erlaube ich mir noch an die verehrten Herren Regierungscommissäre, die mir zur Seite sitzen, einen Wunsch und eine Frage zu richten.

Mein Wunsch ist, daß die Regierung sich entschließen möge, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Ablösung der Zehnten und der übrigen Grundlasten vorzulegen, welche durch die Gesetze vom Jahr 1820 noch nicht für ablösblich erklärt worden sind. Derselbe Gesetzentwurf könnte vielleicht noch einige Bestimmungen der Gesetze vom Jahr 1820 mildern, oder vervollständigen. Sie würde sich so eine Parthey und auf eine Art erwerben, welche die ehrenvollste ist.

Sodann habe ich schon in dem Commissionsberichte einer Art der persönlichen Herrenfrohnden gedacht, welche, da sie auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften, offenbar unter dem Gesetze über die Leibeigenschaftsgefälle begriffen sind, und welche gleichwohl in dem eilften Sen des Gesetzes vom Jahr 1820 nur für ablösblich erklärt werden. Ich halte es für meine Pflicht, eine Motion wegen unentgeltlicher Aufhebung dieser Frohnden zu machen. Dieser Erweiterung würde es jedoch nicht bedürfen, wenn die verehrten Herren Regierungscommissäre gefälligst die Mühe übernahmen, die Sache der Regierung zur Ertheilung einer entsprechenden Antwort vorzulegen. Und darauf ist meine Frage gerichtet.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sengsburg:



Ich habe mich darüber schon hinlänglich in der zweyten Kammer geäußert, und will also hier nur auf einige besondere Bemerkungen des Herrn Hofraths v. Kotted antworten.

Erstens: Ueber das Kriterium, was eigentlich zum öffentlichen Rechte gehört. Wir haben keine demokratische, sondern eine constitutionelle, monarchische Regierung.

Zweytens: Ist die Unterstellung, als ob einzelne Mitglieder einer frohndpflichtigen Gemeinde ihre individuelle Frohndpflichtigkeit ablösen könnten, ganz irrig, indem durch diese Ablösung die Frohndlast der übrigen noch mehr erschwert würde.

Drittens: Es handelt sich hier von einer zweyfachen Recherche, von der, welche die Umwandlung ungemessener Frohnden in gemessene, und von der, welche die gänzliche und unentgeltliche Abschaffung der Herrenfrohnden zum Gegenstande hat; jene ist Sache der Frohndpflichtigen und der Frohndherren; der Staat kann sich nur einmischen, wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt. Jene ist zur Zeit bedenklich, weil die Entschädigung der frohndberechtigten Standes- und Grundherren, und der Ausfall in dem Staatsertrag von großer Bedeutung ist; nach der Frohndreluition in der Landschaft Baar würde wohl der Ausfall und die Entschädigung über 100,000 fl. kommen.

Bey den alten Abgaben, die aufgehoben werden sollen, ist es anders. Diese können mit vieler Wahrscheinlichkeit als Steuer gedeutet werden, und es sind wenige Gemeinden, die nicht Vortheil davon haben; aber die Frohnden, wovon dermal die Rede ist, sind privatrechtlicher Natur, und können nicht zum Nach-



theil der Frohndfreyen, die den Ausfall mit decken müßten, aufgehoben werden.

Fhr. v. Türkheim: Zwey Beweggründe wirken zusammen, die Herrenfrohnden als einen nicht länger zu duldbenden Uebelstand zu verfolgen, und ihre gänzliche Abschaffung zu verlangen, nämlich die Ansicht, daß sie schon in ihrer Form dem Geist der Zeit widersprechen, welcher nicht mehr zuläßt, daß ein Staatsbürger dem andern dienstbar seye, und sodann, daß man sie auch in materieller Beziehung unter die aus der Vorzeit ererbten Lasten zählt, die, wenn sie auch früher nur theilweise drückend gewesen seyn mögen, nunmehr, wegen der neuen allgemeinen Staatslasten, wirklich unerträglich sind.

Was nun, abgesehen von dem materiellen Druck, die allgemeinen Forderungen des Zeitgeistes betrifft, so trete ich nur ungern gegen diejenigen in die Schranken, welche im Namen desselben sprechen. Die Grundansichten, welche das Zeitalter — nach Maaßgabe seines Standpunctes und seiner Bedürfnisse — leiten, haben immer etwas Nothwendiges und Unwiderstehliches; das auch ich ihnen huldige, glaube ich bewiesen zu haben, und selbst der geehrte Redner mir gegenüber hat sich auf Aeußerungen von mir berufen, welche als Beleg dienen mögen; aber ich unterscheide wohl zwischen diesen Grundansichten und zwischen der Bewegung, welche von der Masse ihrer Anhänger ausgeht; nur mit dieser letzteren habe ich es hier zu thun.

In dieser jetzt herrschenden Tendenz finde ich, neben so vielem Lobenswerthen, auch einige charakteristische Verirrungen, welche auch hier bey dem Gegenstand der Herrenfrohnden bemerkt worden sind.



Fürs Erste gehört dahin das oft unüberlegte Streben, Alles auf einmal eben machen zu wollen. Dazu wird man durch das Beyspiel unsers großen Nachbarstaates verleitet, welcher aus einer gänzlichen Umwälzung neugeschaffen hervorgegangen ist. Einer solchen Revolution will man sich zwar bey uns nicht aussetzen, man bedenkt ader nicht, daß ohne gewaltsame Aufhebung aller bestehenden Rechte in keinem Land die Hülfquellen hinreichen, um auf einmal das Werk vergangener Jahrhunderte niederzureißen, und den Boden zu nivelliren, sondern daß dieß nur stufenweis nach und nach geschehen kann, und daß man die Früchte einer Revolution und jene eines zeitgemäßen, aber gesetzlichen, Fortschreitens nimmermehr mit einander vereinigen kann. Es gehört in der That mehr Umsicht dazu, als gewöhnlich gesunden wird, um diesen letztern Weg zu verfolgen, ohne entweder unwillkürlich in den Strom einer Revolution zu gerathen, oder auf der andern Seite das Ziel ganz zu verfehlen, weil man mit unzulänglichen Mitteln Alles auf einmal erzwingen wollte. Einen Beweis, wohin dieses ungeduldige Treiben führt, welches keine Saat reifen lassen will, liefert die bey der Berathung des vorliegenden Gegenstands geäußerte Klage, daß das erst auf dem letzten Landtag angenommene Gesetz über die Ablösung der Herrenfrohnden noch wenig Wirkung geäußert habe. Dieß zeigt, daß der Zweck solcher Gesetze, welche nicht auf den Augenblick berechnet sind, gar nicht gewürdigt wird. Ohne der ungünstigen Zeitverhältnisse zu gedenken, welche gegenwärtig bey dem so drückenden Geldmangel dem Producenten kaum die Mittel zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse lassen, erlaube ich mir nur zu fragen: wie ein Frohndpflichtiger, wenn er auch jetzt das Geld zur Ablösung aufstreiben kann, dazu auf-



gemuntert werden kann, wenn er wahrnimmt, wie ein Project das andere verdrängt, und im Augenblick, da das Ablösungsgesetz kaum aus der Druckerpresse hervorgegangen ist, schon von unentgeltlicher Aufhebung der Herrenfrohnden gesprochen wird, — wenn ihm von einer Menge dienstfertiger Rathgeber, welche jeden solchen Antrag schon als Gesetz betrachten, in den Kopf gesetzt wird, daß er darauf als auf eine unabweißliche Forderung des Zeitgeistes; zählen und die Loskauffsumme sparen könne?

31 Eine andere, und unsreitig die größte, Verirrung der Wortführer unserer Zeit ist die Anmaßung, ohne geschichtliche Sachkenntniß auf den Ursprung aller, uns von der Vorzeit überlieferten, Institute zurückzugehen, und ihren Rechtsbestand aus einem, aus der Gegenwart genommenen, Maasstab beurtheilen zu wollen. Schon zum Voraus, ohne die Erfahrung eitleer Versuche, leuchtet die Unmöglichkeit ein, in dem Dunkel längst verflössener Jahrhunderte, welche überdieß wenig schriftliche Denkmale hinterlassen haben, die Entstehung einzelner Berechtigungen nachzuweisen; nur zur Begründung einer allgemeinen Vorstellung von dem Entwicklungsgang unserer bisherigen Verfassung sammeln die Geschichtsforscher die zerstreuten Spuren, nicht um den rechtlichen Ursprung und die rechtliche Fortdauer der einzelnen Erscheinungen hiernach zu bemessen. Es stößt gegen die ersten Begriffe des Rechtes an, einem durch Jahrhunderte gesetzmäßig bestandenen und anerkannten Besitz die unmögliche Nachweisung seiner rechtlichen Entstehung aufbürden, und die Präsumtion, welche bey dieser Unmöglichkeit Alles entscheidet, gegen ihn aufstellen zu wollen. Es bedarf blos der einfachen Aufdeckung dieser Rechtsverdrehung, um ihre Blöße zu zeigen. Es



ist in dieser Beziehung in der Sitzung der zweyten Kammer vom 30. July v. J. von Herrn Staatsrath Winter ein wahres, und — ich darf wohl sagen — ein großes Wort zu seiner Zeit gesprochen worden; — ich will darauf verweisen, und freue mich dieser Gelegenheit, in Beziehung auf frühere Mißverständnisse, die feyerliche Versicherung zu geben, daß, wenn ich mit diesem achtungswürdigen Redner einst in andern politischen Ansichten in Widerstreit gerathen bin, ich mich doch von dem Vorwurf frey fühle, ihn jemals mit Denjenigen verwechselt zu haben, deren Grundsätze er bey diesem neuerlichen Anlaß so wahr als kräftig bekämpft hat.

Um eine solche, die rechtliche Ordnung umkehrende, Präsumtion gegen den bisher gesetzlich anerkannten Besitz zu rechtfertigen, behauptet man, daß kein privatrechtlicher, überhaupt kein rechtlicher, Ursprung der sogenannten persönlichen Herrnfrohnden als Regel denkbar seye, und mögliche Ausnahmen im Einzelnen darum bewiesen werden müßten, aber keine Vermuthung für sich haben können. Was soll dieß heißen? — Wenn die Behauptung wahr wäre, so hätten wir statt eines rechtlichen Grundsatzes nichts als die willkürliche, von subjectiven Ansichten abhängende, Abwägung der Gründe für die eine oder die andere Präsumtion. Es wäre, wie ein Redner vorhin sich ausgedrückt hat, nicht der individuelle Ursprung zu untersuchen, sondern die Eigenschaft der Leistung, für welche eine gesetzliche Vermuthung nach allgemeinen Kriterien beliebig aufgestellt würde.

Alein worauf beruht diese Behauptung der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit eines privatrechtlichen Ursprungs der persönlichen Herrnfrohnden? — Weil heutzutage Privatverträge, wodurch Frohndleistungen



bedungen werden, kaum mit einzelnen Güterbesitzern geschlossen werden könnten, glaubt man, oder gibt man sich das Ansehen zu glauben, daß auch im Mittelalter eine Frohndpflicht, welche auf ganzen Gemeinden oder Bezirken haftet, ihren Entstehungsgrund nur in Unterdrückung oder mißbrauchter öffentlicher Gewalt, und nicht in einem privatrechtlichen Verhältniß haben könne. Und doch bedarf es nur eines Blicks in die Geschichte jener Zeiten, um solche Verhältnisse in Menge zu finden, welche auf die rechtlichste Weise Frohnden, wie andere Lasten, auf ganze Gemeinden, und selbst auf mehrere Gemeinden, gebracht haben. Es ist bekannt, daß ein großer Theil unserer Gemeinden blos durch Ansiedlung von Colonieen auf dem Grundeigenthum der Gutsherrn entstanden ist, wobey Leistungen aller Art bedungen wurden, welche gleichförmig auf alle diejenigen übergingen, welche sich ursprünglich oder später auf der Markung solcher Orte niederließen, und daß solche Leistungen entweder schon im Entstehen, oder durch späteres Uebereinkommen, z. B. bey der Messung früher ungemessener Frohnden, selbst in einem größern Complexus mehrerer Gemeinden, auf den nämlichen Fuß regulirt wurden. Aber nicht blos aus dem Grund eines vorbehaltenen grundherrlichen Obereigenthums bey der Ansiedlung von Colonen, sondern auch aus manchen andern privatrechtlichen Verhältnissen entstanden solche Frohnd- und andere Pflichten für ganze Gemeinden, namentlich für Ueberlassung einer Allmende, eines Waldes, und was sonst Gegenstand eines Uebereinkommens in einer Zeit seyn konnte, wo nicht Alles um Geld zu bekommen war, und für das, was jetzt mit lextarem abgethan wird, Leistungen aller Art stipulirt.



Wie läßt es sich nun rechtfertigen, wenn, ungeachtet dieser Thatsachen, die Behauptung hingeworfen wird, die Herrenfrohnden könnten nur Ausflüsse des öffentlichen Rechts oder eines Privatunrechts seyn. Wer auf solche Weise über den durch Jahrhunderte als gesetzlich anerkannten Besitz abzusprechen vorschlägt, ist in meinen Augen ein Lehrer des öffentlichen Unrechts!

Man nimmt ferner als ausgemacht an, daß die Herrenfrohnden ihre Entstehung größtentheils der Leibeigenschaft verdanken; richtiger ausgedrückt, kann dieß nur heißen, daß sie mit der Leibeigenschaft aus derselben Quelle, nämlich der Grundherrlichkeit, entsprungen seyen, und so wird die Behauptung hier gleichgültig, wenn schon ein großer Theil der Frohndpflichtigen nie leibeigen war. Ich habe schon bey den Verhandlungen über diesen Gegenstand, im Jahre 1819, bemerkt, daß die altgermanische Leibeigenschaft im Ganzen, und ohne die in manchen Fällen hinzugekommenen Wirkungen der Unterdrückung und rohen Gewalt abzulängnen, den Charakter einer, auf dem Mangel freyen Grundeigenthums beruhenden, Abhängigkeit des Hintersassen von seinem Grundherrn hatte, indem von letztern in den Zeiten, da das Landeigenthum allein Bedingung und Maassstab der Selbstständigkeit war, seinen Colonen, unter mehr oder minder lästigen Bedingungen, Land zum Anbau übergab; diese lästigen Bedingungen bestanden theils darin, daß dieselben hörig, glebae adscripti, wurden, und dieß war das Privatunrecht, welches den geläuterten Begriffen der neuern Zeit weichen mußte — theils in Frohnden und Grundlasten — und diese sind Privatrecht, und müssen als solches geachtet werden.

Aus diesem Verhältniß geht auch hervor, daß die,



im Gegensatz der wälzenden, persönlich genannten Frohnden auf dem Umfang einer Gemarkung, auf welchem sich der Grundherr solche Leistungen von ihren daselbst angesiedelten Bewohnern vorbehielt, nicht auf den Personen derselben haften, und daher die Einwendung, daß man nur sich, nicht aber seine Nachkommen persönlich belasten könne, nicht hierher paßt; denn Jeder kann sich durch Verlassung des Bezirks, auf welche bey der Niederlassung die Frohndpflicht übernommen wurde, derselben entziehen.

Endlich wird auch gesagt, daß manche Frohnden aus einer bloßen Schutzherrlichkeit abzuleiten seyen. Wenn dieß aber auch in seltenen Fällen nachgewiesen werden könnte, so müßte damit nicht das Patrimonialverhältniß verwechselt werden, welches nichts als *jurisdictio domestica* war, und ebenfalls auf dem Verhältniß des Grundherrn beruhte.

Ich muß nun noch eines dritten Irrthums erwähnen, zu welchem die gegenwärtige Richtung der herrschenden Ideen so oft führt, nämlich der Ansicht, als seye es unbedingte Forderung der Politik, alle Beschwerden des Grundeigenthums, ohne Unterschied auf einmal aufzuheben. Wohl ist es ein nicht zu bestreitender Grundsatz, daß die öffentlichen Lasten gleich seyn müssen, und heutzutage, wo diese kaum zu erschwingen sind, kommt darauf allerdings viel an.

Privatlasten hingegen sollen nur nicht erdrückend, die Industrie lähmend, seyn; wo sie es nicht sind, berühren sie das allgemeine Interesse nicht; wo sie es aber sind, kann der Staat durch Ablösungsgesetze, so wie durch das Verbot gewisser, das Grundeigenthum belastenden, Verträge für die Zukunft helfen; aber eine Aufhebung derselben kann nur selten rätlich werden. Auf Kosten der Berechtigten kann sie nicht geschehen,



ohne das Recht zu verletzen, und die Bahn der Revolution zu betreten. Auf Kosten der Staatsgesamtheit aber kann in Zeiten, wie die gegenwärtigen, nur wenig geschehen, wenn man nicht, zum Vortheil Einzelner, diejenigen erschöpfen will, welche zur Bezahlung dieser Lasten keine Verpflichtung haben, und wenn nicht am Ende die Verschuldeten, mit gleichem Grund, vom Staat die Bezahlung ihrer Privatschulden verlangen sollen.

Ob der kleine Grundeigenthümer mit Lasten beschwert ist, welche in der Vorzeit die Bedingung waren, unter welchen er Eigenthum erwarb und behaupten konnte, oder ob er, nach dem heutigen Lauf der Dinge, mit einer Schuldenlast beschwert ist, welche drückender ist als Frohnden und Göllden, und am Ende, wie solches in andern Ländern der Fall ist, alle Grundstücke in die Hände der Reichen kommen, und die Armen Tagelöhner werden — dieß ist entweder einerley, oder das Alte verdient den Vorzug. Ein agrarisches Gesetz könnte die alten Ungleichheiten einebnen; aber es würden immer wieder neue entstehen. Die heutige Art, dieselben zu erzeugen, hat vor jener der Vorzeit nur das voraus, daß man es dem Gelde nicht ansieht, ob der Schweiß des Armen daran klebt, und daß man ruhig dabeu bleibt, wenn man es weiß; während die Formen, unter welchen das Mittelalter oft roher, oft aber weit menschlicher verfuhr, unser modernes Gefühl empören.

Indessen läßt sich nicht läugnen, daß bey dem Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge, welche drückende, vorher unerhörte, Staatslasten zur Folge hatte, eine Erleichterung vieler Landestheile in den aus dem frühern Zustand herrührenden manigfaltigen und höchst ungleichen Lasten um so mehr nothwendig war, als unter diesen letztern auch manche sind, welche



die Stelle der jetzigen allgemeinen Staatsabgaben vertreten.

Aber wenn nur nicht bloß diejenigen alten Abgaben, welche offenbar den Charakter einer Staatssteuer hatten, sondern auch die zweifelhaften, welche der Zahl nach weit bedeutender sind, aufgehoben werden; wenn ferner die Leibeigenschaftsabgaben, ungeachtet sie nach der vorhin gemachten Bemerkung zu den Privatlasten gehören, bereits unentgeltlich aufgehoben, und für andere, namentlich die Herrenfrohnden und die Grundzinse, günstige Ablösungsgesetze gegeben worden sind, so ist zum Besten der Belasteten, und auf Kosten der Gesamtheit, vor der Hand wohl genug geschehen, und wir dürfen, um in einer Zeit beyspielloser Geldnoth die Steuerkraft nicht vollends zu erschöpfen, wenigstens für die nächste Landtagsperiode einer misverständenen Liberalität wohl ein Ziel setzen, und ausrufen: bis hierher und nicht weiter!

Kann aber auf eine Aufhebung der Herrenfrohnden gegenwärtig nicht eingegangen werden, weder auf Kosten der Berechtigten, noch auf Kosten der Gesamtheit, so ist auch nicht abzusehen, wozu die vorgeschlagene Untersuchung führen soll, es sey denn, daß die vorhin gerägte Absicht einer, den Grundsätzen des Rechts und der Geschichte widersprechenden, Präsumtion gegen die Frohndberechtigung aufgestellt, und eine vorgebliche Untersuchung bloß zum Deckmantel einer rechtswidrigen Aufhebung mißbraucht werden wollte. Außerdem kann die Untersuchung zu nichts führen; denn selbst bey den alten Abgaben, wo die Benennung laugerbuchmäßige Beschreibung des Gegenstandes, dessen Surrogat sie sind, und manche spätere Verhandlungen auf ihre Natur hinweisen, kommt nichts bey der Untersuchung heraus; hier aber, wo die Urquelle erforscht werden müßte, ist die Präsumtion in der Regel das



Einzige, woran man sich halten kann. In den seltenen besondern Fällen, wo Spuren etwa auf ihre Entstehung zurückführen könnten, ist sich auf die erregte Aufmerksamkeit der Pflichtigen zu verlassen, welchen man nicht nöthig haben wird, durch eine Untersuchung von Amtswegen nachzuhelfen.

Ich kann nach allem diesem nur auf Verwerfung des Antrags stimmen.

v. Kotted: Ich hatte mir fest vorgenommen, von demjenigen, was ich bereits 1819 und 1820 in dieser hohen Kammer über die Herrenfrohnden gesagt habe, nichts zu wiederholen, und kaum kann ich mich entschließen, jenen Vorsatz zu brechen, obschon ich aus den wider meinen Antrag vielseitig erklangenen Einwendungen die Ueberzeugung schöpfen muß, daß das damals ins klarste Licht Gesezte von den hochverehrten Rednern sich keineswegs gegenwärtig gehalten wurde. Bey jeder Einwendung, die ich vernahm, hätte ich entgegnen können: auf dieser oder jener Seite der Verhandlungen von 1819 oder 1820, zumal vom letztgenannten Jahre, theils in meinen Berichtserstattungen, theils in den während der Discussionen gehaltenen Vorträgen, steht die Widerlegung, die Berichtigung, die Begriffsbestimmung, die zur Hebung des Mißverständnisses hinreichende Erläuterung. Doch will ich, wenigstens so viel einige der auffallenderen Einwendungen es nöthig machen, oder in so fern dieselben mich näher zur Selbstvertheidigung auffordern, mir eine bestimmtere Zurückverweisung erlauben.

Zuvörderst muß ich jedoch den Herrn Regierungscommissär darüber beruhigen, daß ich — wie er mir vorwirft — als Kriterium der Gegenstände des öffentlichen Rechts, den allgemeinen Willen des Volks soll angegeben haben. So habe ich nicht



gesagt. Ich sagte, was dem öffentlichen Rechte angehört, beruht auf dem Gesamtwillen, d. h. dem Staatswillen, dessen Organ allein die gesetzmäßige Staatsgewalt ist. Ohne hier weiter zu untersuchen, wie diese Staatsgewalt organisiert seyn müsse, um ein lauterer Organ des Staatswillens zu seyn, beschränke ich mich auf die wiederholte Behauptung, daß, was die Staatsgewalt gesetzgebend verfügt, von derselben Gewalt auch mag widerrufen werden, d. h. daß das öffentliche Recht, also auch alle einzelnen Befugnisse und Lasten, welche, und in so fern sie dem öffentlichen Recht angehören, von der stets freyen Bestimmung desjenigen Willens abhängen, welcher die alleinige Quelle und Basis ihres Bestehens ist.

Ein anderer Vorwurf desselben Herrn Regierungskommissärs betraf meine Ansicht von den einzelnen frohndpflichtigen Familien, daß nämlich mein Gleichniß von der frohndpflichtigen Gemeinde, aus welcher einzelne Familien sich die Frohndfreyheit erkaufte hätten, darum nicht passe, weil solches vereinzelte Loskaufen durchs Gesetz nicht erlaubt werde, so lang die Frohnden nicht für jedes einzelne Haupt ein bestimmtes Maaß erhalten. Ich antwortete darauf, daß es zu meinem Zweck genüge, den Fall idealisch aufzustellen, und daß der Umstand, daß das Gesetz das einzelne Loskaufen verbiete, oder daß die Frohndpflicht noch kein bestimmtes Maaß für die einzelnen Häupter habe, die ideale Wahrheit meines Gleichnisses, und der daraus gezogenen Folgerung nicht im mindesten aufhebe.

Ich gehe über zu den Sachgründen.

Es soll, nach der Ansicht des Herrn Redners der Regierung schon darum nicht möglich seyn, einen Erfolg von anzustellenden Untersuchungen über die Qualität der einzelnen Herrenfrohnden zu erhalten, weil oft ganze



Massen von Menschen, ganze Bezirkseinwohnerschaften in Masse der Frohndpflicht urkundlich unterworfen seyen. Ich erwiedere: Ueberall da, wo wirklich eine ganze Masse von Einwohnern solcher Frohndpflicht unterliegt, ohne Unterschied, ob darüber Urkunden vorliegen oder nicht, ist ohne weitere Untersuchung klar, daß diese Frohnd dem öffentlichen Recht oder Unrecht, und nicht dem Privat recht, angehören. Denn die Einwohnerschaft eines ganzen Bezirks macht keine juristische Gesamtpersönlichkeit aus, welche da sich rechtskräftig durch Vertrag verbinden könnte, sondern bloß eine Summe, einen Haufen von Menschen, welchen eine Verbindlichkeit zu persönlichen Leistungen nicht anders aufgelegt werden konnte, als entweder durch bloße Gewalt — etwa von dem Zwingherrn der Gegend in dem Bereich seines Arms — oder von dem Gesetz; in beiden Fällen also nur vermöge öffentlichen Rechts oder Unrechts.

Ganz unrichtig ist ferner die Ansicht, daß die nicht frohndbaren Bezirke und Classen mit Unrecht auch zum Mittragen an dem Entschädigungsbetrag für die aufgehobenen Frohnden gehalten werden. Denn einmal wollen sie es ja; die zweite Kammer hat es ausgesprochen; sie bitten sogar um ein Gesetz, welches ihnen erlaube, solche Verträge zu leisten, weil sie nämlich lieber zahlen wollen, als ein anerkanntes Unrecht länger forterhalten, weil sie die Gleichheit der Belastung, die Wiederherstellung des wahren Rechtszustandes höher schätzen, als eine Steuerbefreyung.

Ich komme nun auf die Einwendungen der beiden andern Redner.

Es ist die Besorgniß erhoben worden, daß eine Abschaffung der Frohnden das Landvolk unruhig machen werde, wie denn bereits das Vorhaben der Regierung, die alten Abgaben abzuschaffen, bey vielen Bauern ein



Widerstreben, auch gegen die einstweilige Fortbezahlung erregt habe. — Diese Besorgniß hat mich an das alte Sprichwort erinnert, welches ich gerne für gänzlich veraltet gehalten hätte: „rustica gens optima flens, pessima ridens.“ Hat doch die Aufhebung der Leibeigenschaftslasten keine Unruhen hervorgebracht, warum sollte es jene der Frohnden thun?

Wenn derselbe geehrte Redner keinen Unterschied zwischen Abgaben und Diensten — also zwischen Frohnden und Gülten — erkennen, daher beide gleichmäßig dem Privatrecht unterwerfen will, so behaupte ich dagegen, daß der Unterschied klar sey, wie der Tag.

Allerdings können auch Dienste privatrechtlich werden, aber dann folgen dieselben auch in allen ihren Bestimmungen, namentlich in den Regeln der Vererbung, dem Privatrechte. Es wird z. B. — und dies ist eben der Charakter der waltenden Frohnden — von den privatrechtlichen Erben des pflichtigen Grundes genau dieselbe Last getragen, wie der Vorfahrer hatte, und vom Käufer dieselbe, wie vom Verkäufer. Nicht also bey den Frohnden. Hier mögen zwölf Söhne oder Erben eines Vaters, unter welche dennoch alles Privatrechtliche vertheilt wird, jeder zu einer unvertheilten Frohndpflicht angehalten werden. Sie tragen zusammen zwölfmal mehr, als der Vater trug; wogegen die Frohndpflicht des kinderlos, oder nur mit Hinterlassung von Töchtern, verstorbenen erlischt, also nicht auf seine privatrechtlichen Erben übergeht. Rechte und Schuldsigkeiten, welche auf diese Art vererbt, oder vielmehr gar nicht vererbt, sondern auf jeden Gebornen persönlich gelegt, nicht von einem bestimmten Grund, gleich einer Schuld oder Hypothek, sondern von einem Bezirk oder Bann abhängig gemacht werden, können nicht privatrechtlich nach ihrem Ursprung seyn; es ist kein privatrechtlicher Titel



gedenkbar, der sie ins Leben gerufen hätte, nur das Gesetz konnte es.

Auch ist es sehr unrichtig, zu sagen, sie übernahmen ja die Last freywillig, weil sie in dem Bann oder auf dem Grunde willkürlich verblieben, dem solche Last anlebe. Denn ob man ihnen auch das *stabile beneficium* der Auswanderung lasse, ob auch im weiten Amerika noch ungebauete Strecken liegen, an die man sie verweisen könne; so sind Tausende nicht einmal im Stande, dahin zu gelangen; sie sind durch Mittellosigkeit an die Heimath gebunden, welche die Natur und die Geburt ihnen anwies, und, von welcher getrennt zu werden, für sie so viel wäre, als Untergang. Nicht mehr freywillig wohnen sie also in dem frohndbaren Bezirk, als der Schiffbrüchige freywillig an das Ufer schwimmt, welches ihn vom Wasser-rod rettet. Mit gleichem Grunde könnte man zu ihm sagen, wenn man nach dem Strandrecht ihn zum Sklaven machte: du bist ja freywillig an diese Küste geschwommen, wo einmal diese Last besteht, du hast sie also freywillig übernommen!

In solchen Dingen ist's nun allerdings vergönnt, die Stimme der ewigen Vernunft, des ewigen Rechts zu hören. Ohne Anmaßung einer den Menschen niemals erreichbaren Vollendung mögen wir doch mit Ueberzeugung annehmen, daß heut zu Tage über die Wesenheit des bürgerlichen Vereins, über Rechte und Schuldigkeiten eines Staatsbürgers klare und evidente Principien erkannt sind, und allerdings mögen wir als Repräsentanten der ewigen Vernunft diejenigen Edlen und Weisen erkennen, welche zuerst solche Leuchte erhoben, und in ihrem hellen Geist, in ihrem großen Gemüth die Bahn und den Antrieb zur Zerbrechung der Sklavenketten gefunden. Es ist heute das Zeitalter der erleuchteten Gesetzgebung und des klar



angeschauten Rechtes. In einer solchen Zeit dürfen wir nicht nur, sondern wir sollen und müssen die möglichste Verbesserung des bürgerlichen Zustandes durch Abschaffung der als Unrecht erkannten Einsetzungen einer barbarischen Zeit zu bewirken suchen, und unverantwortliche Kleinmüthigkeit wäre es, aus übertriebenem Mißtrauen in die Erkenntniß, welche die Frucht der vorangeschrittenen Wissenschaft ist, uns solcher heilsamen und als Rechtsnothwendigkeit sich darstellenden Reformen zu enthalten.

Mit nichten werden durch solche nach Verbesserung strebende Principien Revolutionen befördert. Im Gegentheil bringt nur das Wiederstreben gegen den Zeitgeist, das hartnäckige Festhalten an den aus finstern Jahrhunderten herstammenden Einsetzungen solche Revolutionen hervor. Wohl, wenn mit den barbarischen Einsetzungen auch die Finsterniß, welche sie erzeugte, kann festgehalten werden, mag es angehen. In Indien wo dem Geist kein Fortschreiten erlaubt ist, mag auch das Verderbniß der bürgerlichen Gesellschaft, die Niederdrückung der Paria's noch Jahrhunderte oder Jahrtausende lang fortbestehn. Nicht also bey uns; die Wissenschaft hat uns aufgeklärt, der Geist unserer Völker ist vorangeschritten; er hat das Unrecht erkannt, das in unsern ererbten Institutionen herrscht. Solche Völker fordern die Verbesserung ihres Zustandes, und Widerstand gegen so gerechte Forderung erzeugt Gefahr eines gewaltsamen Ausbruchs. Aber man will dem Fortschreiten zum Bessern eine heilsame Beschränkung setzen. Man will vor Uebertreibung warnen. Doch wie? — Die beiden Redner stellen dafür ganz entgegengesetzte Principien auf. Der Eine meint, man solle nur schrittweise eines nach dem andern thun; der andere verwirft jede theilweise Abschaffung als ein Unrecht, und will nur eine



ganz allgemeine zulässig finden. Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Systemen ist kein rettender Durchgang möglich. Die Hoffnung des Vaterlandsfreundes muß nothwendig an einer oder der andern Klippe scheitern. Offenbar sind beide Principien falsch, und kein anderes soll aufgestellt werden als das: ohne Verzug und Widerstreben so viel Unrecht abzuschaffen, als man nach dem Maaß der Erkenntniß und der Kraft jeweils vermag. Ja, ich möchte die Beschränkung nach der Kraft sogar weglassen, und unbedingt die Abschaffung aller als Unrecht erkannnen Einsetzungen fordern; weil die Kraft zum Rechtthun wohl niemals ermangeln kann, und weil es überall abgeschafft ist, eine Last, welche bisher von z. B. 10,000 Bürgern getragen wurde, für unerschwinglich zu halten, wenn sie auf die Gesamtheit sollte vertheilt werden.

Was hilft es, mit Kunst und Scharfsinn Möglichkeiten aufzustellen, wie etwa einige Herrnfrohnenden privatrechtlich möchten entstanden seyn, oder auch einige wirkliche Beispiele davon in der Geschichte aufzufinden? Da, wo solches Statt fand und erscheint, d. h. bewiesen vorliegt, da mag das Privatrecht walten; aber solche einzelne Beispiele heben die Kraft der Regel, die aus der allgemeinen Geschichte, oder aus der Natur jener Lasten geschöpften Vermuthungen oder Begriffe, und die daraus fließenden Rechtsansprüche aller übrigen Belasteten nicht auf. Der Umstand, daß einige Herren bey Vergebung ihres Grundes sich Frohnden oder Zehnten ausbedungen, aber dabey unterlassen haben, solchen Vorbehalt urkundlich festzusetzen, kann allen übrigen, welche blos durch das Gesetz oder die Gewalt in die Dienstbarkeit kamen, nicht nachtheilig seyn. Jene Herren mögen sich selbst zuschreiben, daß sie gerade solche Leistungen sich ausbedungen, welche sonst schon vermöge Gesetzes von vielen andern zu entrichten sind, und daß



sie gleichwohl für keine Beweismittel der privatrechtlichen Schuldigkeit ihrer Pflichten sorgten. Sie haben sich also freywillig mit dem allgemeinen Gesetz begnügt, in die Classe der Frohnherrn schlechtweg gestellt, und theilen alle Gunst und Ungunst der rein vermöglichen Rechts Berechtigten. Es mag seyn, daß viele Zehnten durch Vorbehalt bey dem Verkauf eines Grundes errichtet worden sind. Weil aber die allgemeine Natur dieser Last, und ihr in der Geschichte ersichtlicher Ursprung im Allgemeinen sie auf das öffentliche Recht, auf Gesetz oder Gewalt zurückführt, so theilen auch jene Privatzehnten dieselbe Natur, so lang sie nicht als privatrechtlich durch genügende Beweismittel sich darstellen. Auch gibt es Rechte, und dieses ist namentlich bey den meisten persönlichen Herrnfrohnden der Fall, die, so wie sie wirklich bestehen oder bestanden, d. h. mit diesen Eigenschaften, Erwerbs- und Vererbungsregeln u. s. f. unmöglich auf privatrechtlichem Wege gültig entstehen konnten, und daher nothwendig auf öffentlichem Recht, — oder auf gar keinem Rechte — beruhen.

Durchaus alle Einwendungen, welche die verehrten Redner gegen die Abschaffung der Herrnfrohnden vorgebracht haben, streiten eben so gut gegen die Abschaffung der Leibeigenschaft im strengen Sinne, und ihrer Lasten. (Der Redner fährt dieses in Beyspielen aus). Wer ihretwillen die Abschaffung der Herrnfrohnden verwirft, bricht auch den Stab über jene edlen Gesetze, durch welche schon Karl Friedrich die Liebe der Zeitgenossen und die Verehrung der Nachwelt erworben, und deren Vervollständigung im Jahr 1820 den Beyfall beider Kammern und die Lobpreisung der Nation erhalten hat. Genug! es giebt keinen Vergleich, keinen Mittelweg zwischen starr historischem und rein vernünft-



tigem Recht, und der Krieg, der zwischen beiden sich erhoben, kann nicht anders sich enden, als mit dem vollständigen Sieg des einen oder des andern. Auch scheint wohl nicht zweifelhaft, wohin der Sieg sich wenden werde: aber Ruhm wird nur bey denjenigen seyn, welche willig sich auf die Seite des ewigen Rechts geschlagen, und nicht durch vergeblichen Widerstand seinen Triumph werden verzögert haben.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Mit den Ansichten des verehrlichen Redners vor mir kann ich mich nicht einverstanden erklären. Die Gründe, weshalb ich glaube, daß die persönlichen Herrnfrohnden nicht ohne gehörige Entschädigung abgelöst werden können, sind schon von mehreren Rednern dieser Kammer so umfassend und ausführlich erörtert worden, daß es überflüssig seyn würde, noch etwas weiteres in dieser Beziehung hinzuzufügen.

Die Geschichte muß — wie früher bemerkt wurde — auch hier unsere treueste und sicherste Lehrmeisterin seyn; denn aus ihr geht hervor, daß Frohnden von den Frohndpflichtigen gegen Einräumung von gewissen Vortheilen übernommen wurden, die ihnen ihre Herrn oder Frohndberechtigten in frühern Zeiten gestatteten; folglich beruhte die Frohndpflicht auf Verträgen, die nicht einseitig aufgehoben, und noch weniger ohne alle Entschädigung abgeschafft werden können.

Aber auch jener Aeußerung eines verehrten Mitglieds dieser Kammer: daß wenn man alles bisher Bestandene nach Willkühr aufheben, und nach Gefallen über das Privateigenthum des Einzelnen schalten und walten könne, dieß der erste Weg zu Revolutionen sey, muß ich von ganzem Herzen beypflichten, und ich will mich gegen diese Maxime auf alle Art und Weise hiermit im Allgemeinen verwahrt haben.



Da übrigens meine Stellung in dem vorliegenden Falle mir verbietet, mich weiter auf die in Frage stehende Discussion einzulassen, indem ich meine Ansichten über die im Jahre 1820 der Kammer vorgelegten Gesetzeswürfe über Abschaffung der Leibeigenschaftslasten und Ablösung der Grundgülden, Zinsen und Dritttheilspflichtigkeit, so wie der Herrnsfrohn in der siebenten, achten und neunten Sitzung jenes Jahrs ausgesprochen habe, und mich — in Folge derselben — veranlaßt sah, eine Wahrung meiner Rechte deshalb zu Protokoll zu geben; so muß ich mich, da die in Frage stehenden persönlichen Herrnsfrohn ganz conner mit jenen Ablösungsgesetzen sind, auch hier wieder auf jene Verwahrung beziehen, und namentlich auf meine Eingabe deshalb an Se Königl. Hoheit, den Großherzog, vom 24. July 1820 verweisen, welche sich in den Verhandlungen der Kammer von jenem Jahr S. 133—136 aufgezeichnet findet.

In Uebereinstimmung mit meiner damaligen Erklärung muß ich sonach wünschen, daß es mir vergönnt sey, auch diesmal wieder nicht stimmen, sondern mein Votum bey der Abstimmung über die persönlichen Herrnsfrohn suspendiren zu dürfen.

Frhr. v. Falkenstein: Aus allen bisherigen Verhandlungen über die Herrnsfrohn ist mir klar geworden, daß die Behauptungen über ihren Ursprung größtentheils auf Vermuthungen, auf bloßen Hypothesen beruhen. Wie man aber mit Recht auf solche schwankende Systeme gewisse Regeln zur Abschaffung der fraglichen Dienstplichten gründen kann, vermag ich nicht einzusehen.

So viel ist nun einmal gewiß, daß die Herrnsfrohn durch gerechte Erwerbstitel der Einzelnen, und durch den Besitzstand eine reine privatrechtliche Natur



angenommen haben, und in dieser Eigenschaft stehen sie, jedoch mit der festgesetzten Ablösbarkeit, unter dem Schutze unserer bisherigen Gesetze und der Constitution.

Wenn die Herrnsrohnden lästig sind, so sind sie es nicht allein für den Pflchtigen, sondern eben so auch für den Berechtigten. Abgesehen davon, daß in der Art der Leistung derselben und bey dem Umstande, daß öfters mehr dafür gegeben wird, als sie werth sind, wenig Vortheil für den Berechtigten herauskömmt, so hat man dieselben nun einmal in ein so überaus gehäßiges Licht zu stellen gesucht, daß dadurch der Besitz diesen Dienstpflchten höchst unangenehm, und die Vertheidigung solcher Eigenthumsrechte eine herbe Pflcht geworden ist.

Hätte man daher nun den Vortheil der Berechtigten und der Pflchtigen im Auge, so müßte eine Aufhebung dieser Frohnden gegen Entschädigung aus Staatsmitteln unter solchen Umständen für beide Theile sehr erwünscht seyn, und die Ersteren könnten sich wohl auch dabey das Opfer gefallen lassen, selbst mit an ihrer Entschädigungsquote beizutragen. — Allein höchst ungerecht und unbillig wäre es, auf diese Weise einerseits die Last der Steuerpflchtigen zu vermehren, und andererseits den größten Theil der Staatsbürger in einen Verband, und zu einer Last bezzuziehen, wozu sie niemals eine rechtliche Verpflchtung hatten.

Den besten und gerechtesten Weg, die Herrnsrohnden abzuschaffen, hat uns die Constitution und das darauf gegründete Gesetz vom Jahr 1820 vorgezeichnet. Weiter zu gehen, halte ich weder für thunlich noch gerecht, und darum kann ich mich auch mit den angetragenen Vorbereitungsmaßregeln, besonders in so fern sie kostspielig sind, nicht vereinigen, und stimme daher für den Commissionsantrag.



Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Senßburg:  
Der Herr Hofrath v. Rottke behauptet, nicht gesagt zu haben „Wille des Volks,“ sondern „Wille des Staats.“ Wenn dem so ist, so cessirt meine erste Bemerkung.

Den Wunsch des Herrn geh. Hofraths Zachariä werde ich zur Kenntniß der Regierung bringen; sie wird gerne entgegen kommen, und die nöthigen Recherchen bis zum künftigen Landtag anstellen.

Zachariä: So ungern ich auch über den vorliegenden Gegenstand der Berathung ein zweytesmal um das Wort bitte, so sind doch von dem verehrten Mitgliede, welches zuerst in der Sache gesprochen hat, einige Aeußerungen gefallen, die ich nicht ohne Antwort lassen kann.

Ich hatte die zu erörternde Hauptfrage zuvörderst aus dem Standpuncte der Staatsklugheit betrachtet, ob ich wohl vielleicht besser von einem Nothrechte gesprochen hätte. Ich hatte dabey des Einflusses erwähnt, den das Schwanken in der Gesetzgebung auf den Landmann haben könne. Man hat geglaubt, daß ich das bekannte Sprüchwort: *Rustica gens, optima flens etc.* im Auge gehabt habe. Aber fern sey von mir dieser Verdacht. Ich bin selbst ein Landmann. Ich ehre diesen Stand; er ist ehrwürdig; er nährt und kleidet uns alle. Aber zur Ehre des Landmanns sagte ich es, daß er durch das Schwanken in der die Frohnden und Abgaben betreffenden Gesetzgebung am ersten an seiner Schuldigkeit irre gemacht werde. Denn Alles, was ihn umgibt, ist ewig unveränderlich.

Jedes Jahr kehrt der Frühling, kehrt der Sommer wieder. Ihm wird eine Regierung verdächtig, die heute das, morgen etwas Anderes will und verlangt.



Ich will nicht auf die so weitläufige Frage eingehn: Ob und wiefern es rathsam sey, im Staate plötzliche und durchgreifende Neuerungen zu machen? Aber ich würde mißverstanden worden seyn, wenn man mir die Meinung beylegte, als ob die Vergangenheit überall nicht vor den Richterstuhl der Gegenwart gehörte. Nur so sollte meiner Meinung nach die Frage nicht gestellt werden: ob ein gesetzlich bestehendes Rechtsverhältniß seinem Ursprunge nach rechtsgültig sey, oder nicht? Zwar ist der im Commissionsberichte (§. 9.) aufgestellten Alternative ein drittes Recht, das ewige Recht, das Recht der Vernunft, entgegengesetzt worden. Aber seit Jahrtausenden löst man an der Frage: Was ist Wahrheit? Wer möchte sich zu behaupten getrauen, daß seine Stimme die des ewigen Rechtes sey?

Der verehrte Redner scheint die unentgeltliche Aufhebung der persönlichen Herrenfrohnden hauptsächlich auf folgende zwey Rechtsgründe zu bauen. 1) Diese Frohndspflichtigkeit ist eine Art von Leibeigenschaft; 2) Wenn auch durch die Maafregel der Gesamtheit eine neue Last auferlegt wird, so haben doch diejenigen sich für die Uebernehmung der Last erklärt, welche im Namen des Volkes zu sprechen berechtigt sind.

Allein das, was für den ersteren Grund angeführt wurde, schien mir so weit zu gehn, daß alle Verbindlichkeiten, welche das Gesetz auflegt, als Leibeigenschaftslasten zu betrachten seyn würden. Denn alle diese Verbindlichkeiten übernimmt der, welcher sich im Lande aufhält.

Der letztere Grund beruht, so ungern ich auch diese Saite berühre, auf der falschen Voraussetzung, daß man das Verhältniß zwischen dem Volke und der zweiten Kammer nach der Rechtsregel beurtheilen könne: *Mandans et mandatarius habentur pro una persona!*



Ich erlaube mir hier noch eine angefochtene Stelle des Commissionsberichts zu erläutern. Vielleicht trifft mich das Wort des Dichters: *Obscurus fio, dum brevis esse laboro*. Aber den Tadel der Unfolgerichtigkeit glaube ich nicht zu verdienen, wenn ich das Gesetz wegen der alten Abgaben billige, und gleichwohl nicht den Grundsatz dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall anwende. Ich billige jenes Gesetz deswegen, weil es dem Theile des Landes Gewinn bringt, den das Gesetz wegen der Bezirksschulden in Verlust setzt, weil es also die durch das eine Gesetz gestörte Gleichheit herstellt.

Schließlich wiederhole ich die früher gethane Frage. Meine Motion würde nicht eine vorläufige Untersuchung, sondern die Aufhebung der gedachten Herrenfrohnden, zum Gegenstande haben.

Herr v. Wessenberg: Meines Erachtens gibt es keine Maßregel, die dem Privatvorteile der Berechtigten zu Herrenfrohnden entsprechender wäre, als die Aufhebung sämtlicher Herrenfrohnden gegen Entschädigung aus der Staatskasse. Käme daher bloß der Privatvorteil der Berechtigten in Betracht; so könnte ich ihnen nichts besseres rathen, als aus allen Kräften auf die baldige Ausführung dieser Maßregel zu dringen. Allein es verdient hier nicht bloß das Interesse der Berechtigten, und auch nicht das der Pflchtigen allein Erwägung, sondern es fragt sich vor Allem: ob es mit der Gerechtigkeit vereinbarlich sey, die Aufhebung der sämtlichen Herrenfrohnden auf Kosten der Gesamtheit, mithin sehr vieler, die bisher bey der Sache gar nicht, weder als Berechtigte, noch als Pflchtige theilhaftig waren, zu bewerkstelligen. Durch Alles, was darüber schriftlich und mündlich, obgleich mit vielem Scharfsinne, gesagt worden, habe ich mich nicht überzeugen können, daß sich dieß mit der Gerechtigkeit ver-



einbaren lasse. Der Herr Hofrath v. Rottel hat zwar den Zustand derjenigen, die bisher nicht frohndpflichtig waren, ein Privilegium genannt. Aber ein solches könnte nur dann Statt finden, wenn erwiesen wäre, daß die Frohndpflichtigkeit eine allgemeine Staatslast sey, zu deren Tragung jeder Staatsbürger verbunden wäre. Dann wäre die Befreyung von der Frohndpflicht allerdings ein Privilegium, das sich zur Aufhebung eignen würde. Aber so lange nicht erwiesen ist, daß die Frohndpflicht eine allgemeine Staatslast sey, kann auch von einem Privilegium hier nicht die Rede seyn. Uebrigens stimme ich ganz der Ansicht des Herrn geh. Hofraths Zacharia in Hinsicht derjenigen Frohnden bey, die auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften, und ich möchte darauf antragen, daß die von der zweyten Kammer beschlossene Bitte auf die Untersuchung solcher Herrenfrohnden und sofort auf die Uebernahme ihrer Entschädigung auf die Staatskasse beschränkt werde. Denn solche Herrenfrohnden sind als wahre Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehen, und ich sehe keinen Grund, warum sie nicht ebenso aufgehoben werden sollten, wie das Gesetz vom Jahr 1820 es in Hinsicht aller Leibeigenschaftsgefälle anordnet.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ohne den vielseitigen und erschöpfenden Erörterungen, welche diesem Gegenstand bey wiederholten Veranlassungen gewidmet worden sind, im Allgemeinen etwas beyfügen, und ohne etwas Neues sagen zu wollen, erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen, um mein Votum bey der Abstimmung zu motiviren.

Die erste: Wären die Leistungen, von denen hier die Rede ist, schon unterschiedenes Unrecht, so könnte es auf eine Untersuchung ihrer Quantität oder Qualität,



wie sie in dem Antrage der zweiten Kammer verlangt wird, nicht weiter ankommen. Wird aber auf ihre Quantität Rücksicht genommen, so ist es wohl unzweifelhaft, daß die Geldabgaben, deren Verminderung der Gegenstand des allgemeinen Wunsches ist, und welche schon durch die Uebernahme der Bezirksschulden und Abschaffung der alten Abgaben, wahrscheinlich sehr bedeutend werden erhöht werden, eine beträchtliche Vermehrung erfahren würden. — Die zweyte: der §. II unserer Verfassungsurkunde setzt die Ablösung fest, und bey einer andern Gelegenheit wurden die Gefahren entgegen gehalten, wohin das leiseste Mitteln an ihrem Inhalt oder Wortlaut, oder auch nur eine Frage nach dem Grunde einer ihrer Bestimmungen führen würde. — Die dritte: Ich halte es für sehr bedenklich, wenn der nächste Landtag umwirft, oder den Umsturz desselben vorbereitet, was der unmittelbar vorausgegangene gebaut hat. Was übrigens die Berechtigten, wenn sie sich auf diesen Standpunct beschränkten, zu wünschen haben würden, haben, meines Bedünkens, die Frhrn. v. Wessenberg und v. Falkenstein richtig bezeichnet.

v. Kettner: Auf die approximative Berechnung des jährlichen Werthanschlags der Herrnfrohnden durch den Herrn Staatsraths v. Sensburg zu 100,000 fl. muß ich eine kurze Bemerkung beyfügen, wodurch die Herrnfrohnden in einer etwas mildern Gestalt erscheinen, als diejenige ist, in welcher sie uns bis dahin dargestellt worden sind, erscheinen. Ich getraue mir Materialien zur einer Berechnung zu liefern, wodurch der Werth jener Vortheile, welche die Frohndpflichtigen gegen ihre Frohnden zu genießen haben, mehr als 150,000 fl., sohin 50,000 fl. mehr beträgt, als der Anschlag des Frohndwerths ist. Um einstweilen einen



Vorbegriff, aus welchem die Richtigkeit meiner Behauptung entnommen werden kann, zu geben, führe ich ein Beyspiel ganz aus der Nähe an.

Die frohndpflichtigen Gemeinden in der Umgebung des hiesigen Hardwaldes leisten jährlich für den bewäufigen Werth von 6 bis 8000 fl. Frohnden; sie empfangen dagegen aber an Genüssen aus dem Wald wenigstens 40,000 fl., und würden sohin der Frohnden nicht entbunden seyn wollen, wenn auch zugleich die Vortheile, welche sich darauf bedingen, aufhören sollten.

Wenn übrigens die Behauptung des Herrn Hofraths v. Rottbeck richtig wäre, daß die Staatsgewalt nehmen könne, was sie gegeben hat, so könnte sie alle lästige Diensthbarkeiten auf einmal niederschlagen, oder wenigstens Frohnden und Diensthbarkeiten aufheben, wo sie sich wechselseitig bedingen. Das Princip scheint mir aber zu gefährlich, um demselben huldigen zu können, überhaupt vereinige ich mich mit der Meinung des verehrlichen Redners vor mir.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Seneburg:  
In den Berechnungen über die baare Frohndrestitution sind die Abgaben an die Fröhner von dem Werth der Frohnden schon in Abzug gebracht, so daß die Redemtionssumme ad 4000 fl. jährlich als vertragsmäßiger reiner Werth anzusehen ist; indessen will ich das Resultat dieser Frohndredemtionsverhandlung nicht als ganz zuverlässige Basis für ausgebreitetere Verhandlungen dieser Art behaupten, so wenig ich behaupten will, daß nicht auch noch für Abschaffung der Frohnden ein Zeitpunkt kommen werde. Für jetzt mag man sich mit dem Sprichwort: Eile mit Weile beruhigen. Man muß der Zeit abhordchen, wie die jetzt schon zu deckenden Ausfälle ohne Beschwerde wirklich gedeckt werden kön-



nen. Das ist der einzige richtige Maasstab, wornach auch noch andere Abgaben und Leistungen abgeschafft werden können.

v. Rotteck: Nur auf einige der weiter vorgekommenen Einwürfe, welche nämlich die auffallendsten Mißverständnisse darthun, will ich noch in Kürze antworten.

Wenn der Herr Regierungscommissär sagt, daß die Regierung sich die *Maxime festina lente* gewählt, und allerdings die allmähliche Abschaffung der ungerechten Lasten vorgenommen habe, so frage ich: warum denn das heftige Widerstreben gegen eine Bitte der zweyten Kammer, welche noch gar nichts anders als bloß vorläufige Untersuchung will? — Die Untersuchung ist doch wohl keine Uebereilung, und alle Bedächtlichkeit in weitem Schritten bleibt ja vorbehalten.

Der Herr geh. Hofrath Zachariä glaubt daß, wenn man die Frohnden für Leibeigenschaftslasten erklärt, man auch alle Staatslasten für solche erklären könne. Allein dieses ist falsch. Wahre Staatslasten müssen, dem Rechtsgebote gemäß, immer noch dem Gesetze der Gleichheit vertheilt werden, und in solchem Falle erscheinen sie rein als gesellschaftliche Pflicht und nicht als Knechtschaft.

Derselbe Redner hat eine Motion zu Gunsten vereinzelter frohndpflichtiger Familien *brevi manu* durch die Regierungscommission an die höchste Stelle zu bringen gedacht. Die Constitution und die Geschäftsbordnung wissen nichts von einem solchen Wege. Wohl mag die hohe Regierung von jedem in diesem Saale gesprochenen Wort, wie von irgend einer andern Anregung, den Anlaß nehmen zur Vorlage einer Verordnung, oder eines Entwurfes, — aber zur Motion wird



darum solches Wort nicht. Uebrigens gestehe ich, daß ich noch immer keinen Rechtsunterschied wahrnehme zwischen z. B. 20 frohndpflichtigen Familien und einer Gemeinde und 100 Familien oder der Gesamtheit: denn seitdem die Manumissionstaxen abgeschafft sind, dürfen auch die vereinzelt erbpflichtigen Familien frey anderwärts hinziehen.

Mit Recht hat der Herr Staatsrath v. Zyllhardt bemerkt, daß die Bitte um Untersuchung der Quantität der Herrnfrohnden einige Rechtungsgewißheit andeute, indem, wenn diese Frohnden alle Unrecht sind, ihre größere oder geringere Menge auf den Entschluß der Abschaffung nicht von Einfluß seyn dürfe. So edelmüthig und großmüthig der Hauptbeschuß oder die Haupttendenz der zweyten Kammer war, so halte ich doch diese gerechte Form als ein Mißtrauen in die Kraft, Recht zu thun, verrathend für etwas kleinemüthig, und nimmer würde ich dazu eingestimmt haben. Indessen kann dadurch die Beurtheilung der Hauptsache keine Aenderung leiden.

Der Herr Landoberjägermeister v. Kettner hält die Lehre, daß die Staatsgewalt alles dasjenige nehmen könne, was sie allein verlieden, für gefährlich. Allein mit Unrecht. In repräsentativen Staaten wenigstens ist keine Gefahr. Auf dem Wege der Gesetzgebung, und nur von diesem ist die Rede, ist's fast psychologisch unmöglich, daß Unrecht geschehe; denn was also verordnet wird, geschieht nach einem allgemeinen Princip, welches, wenn es ungerrecht ist, alle Staatsangehörigen, und also alle Mitstimmenden mit demselben Unrecht bedroht. Wer, indem er Gesetze macht, zugleich über oder gegen sich selbst verfügt, ist ein zuverlässiger Stimmführer, und jedenfalls gälte dann der Satz: *volenti non fit injuria*.



Endlich hat noch ein von mir hochberehrter Redner sich gegen mich erklärt. Er kann die Frohnden nicht als eine Staatslast also auch ihre Uebernahme auf die Schultern der Gesamtheit nicht für gerecht erkennen. Ich antworte darauf: Nicht eigentlich die Frohnden, welche nämlich wohl aus dem öffentlichen Rechte stammen, aber jetzt nicht mehr dem Staate geleistet werden — sind eine Staatslast, wohl aber die ihrer Abschaffung folgende Entschädigungspflicht. An und für sich ist das Geschäft durch die Abschaffung geendet. In dem Begriff derselben liegt keine Entschädigungspflicht. Aber durch den 14. Artikel der deutschen Bundesacte, welcher solche Berechtigungen als Privatrechte erklärt und garantirt hat, ist eine positive Schuldigkeit für unsern Staat entstanden, diejenigen, welchen durch die Ausübung seiner gesetzgebenden Berechtigung Nachtheil leiden, zu entschädigen; und diese Schuld ist dennoch eine Gesamtschuld, also auf die Gesamtheit zu vertheilen. Ich führe hier bloß die deutsche Bundesacte an, weil diese für uns absolut bindend ist, indem ich es dahin gestellt seyn lasse, ob auch außer ihr noch ein natürlicher oder positiver Titel der Entschädigungspflicht könne geltend gemacht werden.

Uebrigens gestehe ich, daß, als auch diese hochberehrte Stimme sich gegen mich erhob, und ich also ersah, daß ich durchaus keine Genossen meiner Ansicht, sondern lauter Widersacher in diesem Saale habe, daß sage ich, bey solcher Wahrnehmung ein Gefühl der Traurigkeit und des Kleinmuths mich überfiel. Nicht als ob ich mich nicht länger zu vertheidigen wüßte — im Gegentheil halte ich meine Gründe für unwiderlegt und unwiderlegbar, und alle Einwendungen dagegen auf bloßem Mißverständniß beruhend, — aber ich habe die Lust zur Vertheidigung verloren, und lege betrübt die Waffen nieder.



Jhr. v. Türkheim: Es ist eine gewöhnliche Selbsttäuschung, daß man bey der Vertheidigung von Ansichten, für welche man sehr eingenommen ist, es nicht bemerkt, wenn man sich im Zirkel herumdreht. Zu dieser Erinnerung geben mir die wiederholten Aeußerungen des Redners vor mir, über die Unmöglichkeit privatrechtlicher Entstehung der sogenannten persönlichen Herrnsfrohnden, Veranlassung; ich will aber darüber nichts weiters sagen, da Discussionen in dieser hohen Versammlung nicht zur klaren Ausschcheidung und erschöpfenden Verfolgung einer Reihenfolge polemischer Bemerkungen und Gegenbemerkungen geeignet sind, und weil zumal der Streit über historische Ansichten hier nicht geschlichtet werden kann. Manchen ist freylich die Geschichte nur eine dienstbare Magd für ihre Systeme, — hier mögen unbefangene Kenner entscheiden.

Nur mit ein paar Worten antworte ich auf zwey Bemerkungen, welche mir neu vorgekommen sind. Es wurde zur Rechtfertigung einer gegen die Berechtigten aufzustellenden Präsumtion bey der klar vorliegenden Unmöglichkeit des Beweises gesagt: Warum haben sie die Urkunde der Erwerbung nicht besser aufbewahrt? Mit Umgehung dessen, was hierüber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen erwiedert werden kann, und schon oft gesagt worden ist, setze ich eben so ernsthaft, als es mit dieser Frage gemeint seyn konnte, eine andere entgegen, nämlich: warum hat der Staat damals nicht dafür gesorgt, daß jeder lesen und schreiben konnte? Ferner wurde bemerkt, die gegen die Aufhebung der Herrnsfrohnden angeführten Gründe hätten eben so gut gegen die aus der Leibeigenschaft abgeleiteten Gefälle angeführt werden können, und doch seye man mit der Aufhebung dieser letztern einverstanden gewesen. Ich antworte: ja, sie wären auch auf die Leibeigenschafts-



gefälle anwendbar, bis auf einen, nämlich den, daß man eben darum, weil schon diese letztere aus bloßer Billigkeit und Liberalität aufgehoben worden, jetzt nicht noch weiter gehen dürfe, sondern dieß allenfalls der Zukunft anheimstellen müsse.

Frhr. v. Wessenberg: Auf eine Bemerkung des Herrn v. Rotteck muß ich ein Wort erwiedern. Daß nämlich der Anspruch der Frohndberechtigten auf Entschädigung im Falle der Aufhebung der Herrenfrohnden nur auf der Garantie der deutschen Bundesacte beruhe, kann ich nicht zugeben. Offenbar beruht dieser Anspruch auf dem Landrechte (Art. 710) wodurch die Berechtigung der Herrenfrohnden als Privatrecht erklärt, und unter den Schutz des bürgerlichen Gesetzes gestellt wird. Durch die deutsche Bundesacte erhält dieses Recht nicht seine Begründung, sondern höchstens nur eine neue Gewährschaft für einzelne Classen, da, wie Herr v. Rotteck selbst eingestanden hat, die Frohndpflicht nicht als allgemeine Staatslast angesehen werden kann; so kann ich mich auch unmöglich von der Gerechtigkeit einer Maaßregel überzeugen, wodurch die Entschädigung dafür der Gesamtheit aufgelegt würde. Uebrigens wiederhole ich jedoch in Ansehung solcher Herrenfrohnden, die als Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehen sind, meinen Wunsch und Antrag, die hohe Regierung möchte solche Herrenfrohnden, nach gepflogener Untersuchung, auf gleiche Weise, wie die andern Leibeigenschaftsgefälle, aufzuheben veranlaßt werden.

Frhr. v. Zürkheim: Ich trage noch eine Bemerkung nach über die erste Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck. Derselbe hat nämlich mit Unrecht behauptet, die Anträge der Commission vom Jahre 1820 hätten mit seinen heute geäußerten Grundsätzen übereingestimmt.



v. Rotteck: In der Sache nichts mehr! Nur wegen des letztern factischen Verhältnisses behaupte ich wiederholt, daß ganz genau so, wie ich es früher anführte, in der Commission im Jahre 1820 der Beschluß gefaßt worden, an die hohe Kammer den Antrag zu stellen, daß die Abschaffung der persönlichen Herrenfrohnden gleichmäßig, wie jene der Leibeigenschaftslasten, geschehen, und daher den Berechtigten der Ersatz aus Staatsmitteln geleistet werden möchte. Zwey Commissionsberichte lauteten in diesem Sinn, und gründeten sich auf die von mir vortragenen Ansichten; ich berufe mich auf das erste und zweyte Heft der gedruckten Verhandlungen vom genannten Jahre, durch deren Lesung ein Jeder sich von der Wahrheit meiner Behauptung überzeugen kann.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) für den Commissionsantrag.

Die Stimme Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein hatte geruht.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia.

v. Rotteck.



Beilage Ziffer 141.

Bericht der Petitions-Commission  
über

die Vorstellung der Universität Freyburg, die von der  
Amortisationskasse an sie gemachte Forderung  
von 6000 fl. betreffend.

Erstattet  
von dem Freyherrn v. Falkenstein.

Die Universität Freyburg beschwert sich in einer an die hohe Erste Kammer gerichteten, ausführlichen Vorstellung, daß die Amortisationskasse ein Capital von 6000 fl. an sie nachfordere, welches die Universität in den Jahren 1792 und 1793, zur Zeit als dieselbe in Folge der französischen Revolution im obern Elsas ein jährliches Einkommen von 13,000 fl. verlor, von den Schwäbisch-Österreichischen Landständen zu Ehingen, mit Genehmigung des Kaiserlich-Österreichischen Hofes, als unverzinslichen Vorschuß erhalten habe.

Es wird ferner angeführt, daß obschon die Universität in mehreren, bey den höchsten Staatsbehörden eingereichten Gesuchen gebeten habe, die fraglichen 6000 fl. ihr eben so unbedingt nachzulassen, wie es mit einer gleichen Summe geschehen sey, welche dieselbe in den folgenden Jahren aus der nämlichen Quelle, und zu dem nämlichen Endzweck, als Ausbillsbeitrag erhielt, und ungeachtet dieselbe später sogar sich unter der Bedingung des Nachlasses dieses Capitals auf eine — gegen den Großherzoglichen Civil-Fiscus im Rechtsstreite sich befindliche Entschäd-



gungsforderung, wegen eines vom Staate erkaufte[n] Gutes, Verzicht zu leisten sich erboten habe, so sey doch jedesmal auf ihr desfallsiges Ansuchen, und namentlich unterm 3ten October dieses Jahrs sub Pro. 2361 aus dem Großherzoglichen Staatsministerium eine abweisliche Resolution erfolgt.

Diesemnach sehe sich die Universität veranlaßt, sich an die hohe Erste Kammer mit der Bitte zu wenden:

„Diese Finanzangelegenheit der Universität in Verathung ziehen, und den Antrag an Se. Königliche Hoheit auf unbedingten Nachlaß des zurückverlangten Vorzuschusses beschließen zu wollen.“

Diese Bitte wird im Wesentlichen durch folgende Gründe unterstützt:

Die Amortisationskasse gründe ihre Forderung an die hohe Schule zu Freyburg auf den Thatumstand, daß der Großherzogliche Commissarius bey der Auseinandersetzung der Schwäbisch: Oestreichischen Landtschaftsangelegenheiten im Jahre 1806 sich den Posten von Bayern und Würtemberg als activum habe aufrechnen lassen, in welcher Eigenschaft dann derselbe der Amortisationskasse zugewiesen worden sey.

Da nun aber die hohe Schule von der Abtretung der fraglichen Schuldforderung nichts gewußt, mithin ihre Einwilligung nicht dazu gegeben habe, so könne dieselbe auch nicht jenen Einwendungen präjudiciren, welche der hohen Schule vor dem Jahre 1806 gegen den Kaiserlich Oestreichischen Hof zugestanden wären, hätte dieser letztere an sie die nämliche Anforderung gemacht.

Diese Einwendungen, welche auch jetzt noch für die hohe Schule geltend seyn müßten, bestünden in Folgendem:



a. Der Beweggrund, aus welchem die hohe Schule von den Schwäbisch-Deustreichischen Ständen Subsidien verlangt habe, sey der durch die französische Revolution erlittene Verlust der Güter und Einkünfte im obern Elsaß, im Betrage von jährlichen 13,000 fl. Ertrag gewesen; ein Verlust, der eine so bedeutende Lücke in den Finanzen der Universität gebildet habe, daß dieselbe bey denen durch den Krieg ohnehin vermehrten Ausgaben nur durch außerordentliche Einnahmen hätte müssen ausgefüllt werden. So wie die hohe Schule, als eine zum Wohl des Landes blühende Lehranstalt, sich in ihrer damaligen bedrängten Lage für berechtigt gehalten habe, eine Unterstützung zu verlangen, eben so habe es wohl die Absicht der Schwäbisch-Deustreichischen Stände nicht seyn können, der hohen Schule diese Unterstützung durch ein bloßes Anleihen der fraglichen 6000 fl. zukommen zu lassen, indem dieser augenblickliche Vortheil mit dem augenscheinlichsten Nachtheil, nämlich der Angreifung des Urfonds, um Rückzahlung leisten zu können, verbunden gewesen wäre.

Wollte man aber die Vermuthung geltend machen, als hätten die Schwäbisch-Deustreichischen Stände zwar die Absicht gehabt, der hohen Schule mit Subsidien Aushilfe zu leisten, jedoch mit dem, daß dieselben zurückbezahlt werden sollen, sobald die hohe Schule ihre verlorren Einkünfte wieder würde erhalten haben, so müsse auch diese Einwendung zerfallen, wenn man in Erwägung ziehe, daß die Universität, ungeachtet aller angewandten Mühe und Kosten, nie wieder in ihr Besizthum eingesetzt worden sey.

b. Die Schwäbisch-Deustreichischen Landstände hätten der hohen Schule nicht nur einmal, sondern für die Jahre 1794 und 1795 zum zweytenmal 6000 fl. bewilliget, und es seyen daher im Jahr 1806 nicht



6000, sondern 12,000 fl. an den Großherzoglich Badischen Staat abgetreten worden. Dennoch sey von Seite der Großherzoglichen Regierung von der Rückzahlung der letzten 6000 fl. wegen des bey dieser Unterstützungsbewilligung gebrauchten Ausdrucks: Aushilfsbeytrag abstrahirt worden. Die Entscheidung aber über die Eigenschaft der erhaltenen Unterstützung könne nicht von dem Wortlaute eines zufällig gebrauchten Ausdrucks, eines Ausdrucks, der von einem Dritten, ohne Zuthun der Universität, in der nämlichen Angelegenheit nur einmal, und das anderemal nicht gebraucht wurde, abhängig gemacht, sondern dieselbe müsse vielmehr aus der Natur der Sache hergeholt werden.

c. Gegen die etwaige Zumuthung, die fraglichen 6000 fl. aus dem erst im Jahr 1820 erhaltenen Dotationszuschuß von 15,000 fl. zurückzuzahlen, müsse bemerkt werden, daß dieser Zuschuß nicht unter dem Titel als Entschädigung für die Elsäßer Nebenüben, sondern abgesehen davon, zur mehrern Emporbringung der hohen Schule bewilliget worden, und daß ferner derselbe durch die unentbehrlichsten Bedürfnisse der hohen Schule bereits ganz erschöpft sey.

d. Endlich erhelle aus einer Stelle des an die Stände unterm 17. July 1792 erlassenen Kaiserlichen Genehmigungsdecrets über die erste Aushilfe, auf welche allein sich die Rückzahlungsforderung gründe, daß wohl nicht die hohe Schule, sondern vielmehr der Kaiserliche Hof als Schuldner der Stände zu betrachten sey.

Diese Stelle laute folgendermaßen:

„Daß dieses Anerbieten (der Stände) als ein  
 „unverzinslicher Vorschuß, und mit Vorbe-  
 „halt eines, nach Umständen vielleicht nöthigen,  
 „weiteren Vorschusses anzunehmen sey.“



Diesemnach könne behauptet werden, daß der Kaiserliche Hof der Universität diesen Ausbillsbeytrag auf seinen Credit bey den Schwäbisch = Oestreichischen Ständen verschafft, und sich denselben in Aufrechnung habe bringen lassen, wofür die hohe Schule dem Kaiserlichen Hofe eben so zum Danke verbunden worden sey, wie für mehrere unmittelbar aus der landesherrlichen Kasse geflossenen Beyträge.

Von einer Verbindlichkeit zur Wiedererstattung sey aber niemals, und um so weniger die Rede gewesen, als die hohe Schule über die fragliche Summe keine Schuldturkunde ausgestellt habe. Auch sey an dieselbe bey der Uebergabe des Landes Breisgau an den Herzog von Modena in Folge des Luneviller Friedensschlusses, von keiner Seite eine Anforderung gemacht worden.

Die Commission glaubt nun die Würdigung der vorkommenden Gründe durch Folgendes aussprechen zu müssen:

Es liegt in dem vorzüglichsten Interesse eines jeden Staates, höhere Lehranstalten, welche in so mannigfaltigen Verzweigungen zum allgemeinen Wohl beitragen, nicht sinken zu lassen, und dieselben, in Zeiten der Noth und der Bedrängnisse, kräftigst zu unterstützen. Von diesem Grundsatz geleitet, haben ohne Zweifel der Kaiserlich = Oestreichische Hof, und die Schwäbisch = Oestreichischen Ständen, der hohen Schule, in der Epoche, als dieselbe die so höchst bedeutende Einbuße eines jährlichen Einkommens von 13,000 fl. erlitt, obenbemerkte Summe bewilliget.

Nicht nur bey jenen 6000 fl., welche die hohe Schule unter dem Titel Ausbillsbeytrag, sondern auch bey jenen, die sie zwey Jahre früher als unverzinslichen Vorschuß erhielt, scheint es die unverkennbare Absicht gewesen zu seyn, derselben eine



Aushilfe, oder Unterstützung zu leisten, mithin eine Wohlthat zu erweisen.

Es fragt sich nun, hat diese Absicht, und der vorgesezte Endzweck erreicht werden können, wenn bey der Bewilligung des fraglichen Vorschusses die Bedingung eines Rückersazes Statt hatte?

Allerdings hängt die Beantwortung dieser Frage von der Vorfrage ab: in wie fern war es der hohen Schule möglich, diesen Rückersaz zu leisten, ohne sich wehe zu thun?

Wäre die hohe Schule in den Besitz ihrer über-rheinischen Güter wieder eingesetzt worden, so bliebe hierüber wohl kein Zweifel übrig, allein! dieses war nicht der Fall, und die hohe Schule mußte nicht nur fortan die verlorenen, bedeutenden jährlichen Revenüen entbehren, sondern ihre Lage wurde durch die damaligen langen Kriegsjahre, und die damit auf ihren Gütern vermehrten Ausgaben immer bedrängter.

Hätte die hohe Schule unter diesen Umständen die ihr unverzinslich vorgeschossenen 6000 fl. zurückzahlen müssen, so hätte dieser Vorschuß offenbar nicht nur aufgehört, eine Wohlthat für sie zu seyn, sondern derselbe wäre vielmehr durch die Nothwendigkeit, denselben aus ihrem Stammvermögen zurückzuzahlen, äußerst beschwerend, und nachtheilig für sie geworden.

Es scheint auch, daß der Kaiserliche Hof und die Schwäbisch=Oestreichischen Stände diese Sache von dieser Seite betrachtet haben, weil nicht nur eine, zwey Jahr später auf ähnliche Weise, und aus gleicher Veranlassung bewilligte, Summe die Benennung Ausbillsbeitrag erhielt, sondern weil die hohe Schule niemals zur Ausstellung einer Schuldurkunde über diesen Vorschuß angehalten wurde, und weil endlich, während des so langen Zeitraums bis zur Abtretung des Landes



Breisgau, von der hohen Schule dieser Vorschuß niemals zurückverlangt wurde.

Ein Hauptbeweis aber, daß es die Absicht und der Wille des Kaiserlich-Österreichischen Hofes und der Schwäbisch-Österreichischen Stände war, der hohen Schule den fraglichen Vorschuß nachzulassen, und daß derselbe auch so angesehen wurde, scheint in dem Umstand zu liegen, daß auch bey der Uebergabe des Landes des Breisgau an den Herzog von Modena derselbe von keiner Seite her in Anregung gebracht worden ist.

Wenn nun die hohe Schule, und zwar nicht mit Unrecht, behauptet, der zufällige Umstand, daß der fragliche Posten dem Großherzoglichen Commissarius von Bayern und Württemberg als activum aufgerechnet worden sey, keine Zahlungsverbindlichkeit für sie begründe, und ihre Einwendungen nicht entkräfte, so scheint dieses um so eher zugegeben werden zu müssen, als diese Aufrechnung wohl nicht Statt gehabt haben würde, wenn die Sache näher erörtert, und vorzüglich die Universität hierüber gehört, oder einvernommen worden wäre.

Da übrigens wegen des erst im Jahr 1820 erhaltenen Dotations-Zuschusses aus den von der hohen Schule angeführten Gründen eine Zahlungsverbindlichkeit für dieselbe nicht wohl hergeleitet werden kann, da ferner die fragliche Forderung in dem Haushalt der Amortisationskasse, wo sie wahrscheinlich bisher unter dem sehr zweifelhaften Posten nachgeführt wurde, keine Störung verursachen dürfte, so glaubt die Commission in Erwägung aller dieser Gründe auf Willfährung der Bitte der hohen Schule zu Freyburg antragen zu müssen.